

Amtsblatt der Europäischen Union

C 44



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

4. Februar 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 44/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 44/02	Rechtssache C-305/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava — Slowakische Republik) — FENS spol. s r.o./Slovenská republika — Úrad pre reguláciu sieťových odvetví (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Warenverkehr — Zölle — Abgaben gleicher Wirkung — Abgabe auf die Übertragung von im Inland erzeugter und zur Ausfuhr bestimmter Elektrizität — Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs)	2
2019/C 44/03	Rechtssache C-378/17: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — The Minister for Justice and Equality, The Commissioner of the Garda Síochána/Workplace Relations Commission (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung — Richtlinie 2000/78/EG — Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters — Einstellung von Polizeibediensteten — Nationale Stelle, die durch Gesetz eingerichtet wurde, um die Durchsetzung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich zu gewährleisten — Befugnis, unionsrechtswidrige nationale Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen — Vorrang des Unionsrechts)	3
2019/C 44/04	Rechtssache C-480/17: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — Frank Montag/Finanzamt Köln-Mitte (Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Einkommensteuer — Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu einer berufsständischen Altersversorgungseinrichtung und einer privaten Rentenversicherung — Ausschluss für Gebietsfremde)	3

DE

2019/C 44/05	Rechtssache C-629/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — J. Portugal Ramos Vinhos SA/Adega Cooperativa de Borba CRL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Markenrecht — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 3 Abs. 1 Buchst. c — Ungültigkeitsgründe — Wortmarke, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware oder einer Dienstleistung dienen können — Andere Merkmale einer Ware oder einer Dienstleistung — Einrichtung zur Herstellung der Ware — Aus einem Zeichen zur Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen und aus einer geografischen Angabe bestehende Wortmarke, die einen Wortbestandteil der Firma des Markeninhabers darstellt)	4
2019/C 44/06	Rechtssache C-672/17: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — Tratave — Tratamento de Águas Residuais do Ave SA/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Bemessungsgrundlage — Verminderung — Grundsatz der steuerlichen Neutralität)	5
2019/C 44/07	Rechtssache C-675/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero della Salute/Hannes Preindl (Vorlage zur Vorabentscheidung — Anerkennung von Berufsqualifikationen — Richtlinie 2005/36/EG — Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die am Ende von sich teilweise überschneidenden Ausbildungszeiträumen erlangt wurden — Überprüfungsbefugnisse des Aufnahmemitgliedstaats)	5
2019/C 44/08	Rechtssache C-92/18: Klage, eingereicht am 7. Februar 2018 — Französische Republik / Europäisches Parlament	6
2019/C 44/09	Rechtssache C-412/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juni 2018 von Anthony Andrew King gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 10. April 2018 in der Rechtssache T-810/17, King/Kommission	7
2019/C 44/10	Rechtssache C-547/18: Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen), eingereicht am 23. August 2018 — Dong Yang Electronics sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu	7
2019/C 44/11	Rechtssache C-558/18: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Łodzi (Polen), eingereicht am 3. September 2018 — Miasto Łowicz/Skarb Państwa — Wojewoda Łódzki	8
2019/C 44/12	Rechtssache C-563/18: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 5. September 2018 — Strafverfahren gegen VX, WW, XV	9
2019/C 44/13	Rechtssache C-585/18: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 20. September 2018 — A. K./Krajowa Rada Sądownictwa	9
2019/C 44/14	Rechtssache C-624/18: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Oktober 2018 — CP/Sąd Najwyższy	10
2019/C 44/15	Rechtssache C-625/18: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Oktober 2018 — DO/Sąd Najwyższy	10
2019/C 44/16	Rechtssache C-653/18: Vorabentscheidungsersuchen Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht, Polen), eingereicht am 17. Oktober 2018 — Unitel Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau/Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie (Direktor der Finanzkammer Warschau)	11
2019/C 44/17	Rechtssache C-668/18: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. Oktober 2018 — BP/UNIPARTS sarl mit Sitz in Nyon	12
2019/C 44/18	Rechtssache C-684/18: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 6. November 2018 — World Comm Trading Gfz SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești	13

2019/C 44/19	Rechtssache C-709/18: Vorabentscheidungsersuchen des Špecializovaný trestný súd (Slowakei), eingereicht am 14. November 2018 — Strafverfahren gegen UL und VM	14
2019/C 44/20	Rechtssache C-725/18: Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 22. November 2018 — Anton van Zantbeek VOF, andere Partei: Ministerraad	15
2019/C 44/21	Rechtssache C-735/18: Vorabentscheidungsersuchen des Justice de paix du troisième canton de Charleroi, eingereicht am 26. November 2018 — IZ/Ryanair DAC	16
2019/C 44/22	Rechtssache C-742/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2018 von der Tschechischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-627/16, Tschechische Republik/Kommission	17

Gericht

2019/C 44/23	Rechtssachen T-274/16 und T-275/16: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Saleh Thabet u. a./Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten — Einfrieren von Geldern — Ziele — Kriterien für die Aufnahme der betroffenen Personen — Verlängerung der Benennung der Kläger in der Liste der betroffenen Personen — Tatsächliche Grundlage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Rechtsgrundlage — Verhältnismäßigkeit — Anspruch auf ein faires Verfahren — Unschuldsvermutung — Grundsatz der guten Verwaltung — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)	19
2019/C 44/24	Verbundene Rechtssachen T-314/16 und T-435/16: Urteil des Gerichts vom 27. November 2018 — VG/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente und Informationen in Bezug auf einen Beschluss der Kommission, die auf einer „Vereinbarung über den Beitritt zum Team Europe“ beruhende Zusammenarbeit zu beenden — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Privatlebens und zum Schutz des Einzelnen — Schutz personenbezogener Daten — Verordnung [EG] Nr. 45/2001 — Verweigerung der Übermittlung — Art. 7, 47 und 48 der Charta der Grundrechte — Außervertragliche Haftung)	20
2019/C 44/25	Rechtssache T-329/16: Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018 — Bristol-Myers Squibb Pharma/Kommission und EMA (Humanarzneimittel — Arzneimittel für seltene Leiden — Entscheidung über die Rücknahme der Ausweisung von Elotuzumab als Arzneimittel für seltene Leiden — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass die Kriterien für eine Ausweisung nicht mehr erfüllt sind — Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Empliciti [Elotuzumab] — Art. 5 Abs. 12 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 141/2000 — Art. 5 Abs. 8 der Verordnung Nr. 141/2000 — Begründungspflicht)	21
2019/C 44/26	Rechtssache T-459/16: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Spanien/Kommission (EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Art. 31 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Mängel im IVKS — Dauerweideland — Risiko für den Fonds — Dokument VI/5330/97 — Art. 73a Abs. 2a der Verordnung [EG] Nr. 796/2004 — Art. 81 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 — Art. 137 der Verordnung Nr. 73/2009 — Pauschale Berichtungen in Höhe von 25 % und 10 %)	21
2019/C 44/27	Rechtssache T-517/16: Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2018 — Janoha u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 — Art. 6 des Anhangs X des Statuts — Neue Bestimmungen über den Jahresurlaub für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun — Einrede der Rechtswidrigkeit — Art. 10 Abs. 2 des Statuts — Art. 7 und 33 der Charta der Grundrechte — Gleichbehandlung — Wohlerworbene Rechte — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit — Befugnismissbrauch)	22
2019/C 44/28	Rechtssache T-518/16: Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2018 — Carreras Sequeros u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte und Vertragsbedienstete — Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 — Art. 6 des Anhangs X des Statuts — Neue Bestimmungen über den Jahresurlaub für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun — Einrede der Rechtswidrigkeit — Zweck des Jahresurlaubs)	23

2019/C 44/29	Rechtssache T-560/16: Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2018 — Schneider/EUIPO (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Interne Reorganisation der Dienststellen des EUIPO — Umsetzung — Rechtsgrundlage — Art. 7 des Statuts — Dienstliches Interesse — Wesentliche Änderung der Aufgaben — Gleichwertigkeit der Dienstposten — Verdeckte Bestrafung — Ermessensmissbrauch — Recht auf Anhörung — Begründungspflicht)	24
2019/C 44/30	Rechtssache T-688/16: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Janssen-Cases/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Stellenausschreibung — Mediator der Kommission — Zuständige Anstellungsbehörde — Übertragung der Zuständigkeit — Verfahren — Anhörung der Personalvertretung — Haftung)	24
2019/C 44/31	Rechtssache T-720/16: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — ARFEA/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von den italienischen Behörden gewährte rückwirkende Ausgleichsleistung für Gemeinwohlverpflichtungen — Zwischen 1997 und 1998 auf der Grundlage von Konzessionen erbrachte Leistung des regionalen Buspersonenverkehrs — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und ihre Rückforderung angeordnet wird — Urteil Altmark — Zeitliche Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften)	25
2019/C 44/32	Rechtssache T-811/16: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Di Bernardo/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Begründungspflicht — Berufserfahrung — Haftung)	26
2019/C 44/33	Rechtssache T-829/16: Urteil des Gerichts vom 27. November 2018 — Mouvement pour une Europe des nations et des libertés/Parlament (Institutionelles Recht — Europäisches Parlament — Beschluss, mit dem bestimmte Ausgaben einer politischen Partei für die Zwecke einer Finanzhilfe im Rahmen des Haushaltsjahrs 2015 für nicht erstattungsfähig erklärt werden — Recht auf eine gute Verwaltung — Rechtssicherheit — Verordnung [EG] Nr. 2004/2003 — Verbot der indirekten Finanzierung einer nationalen politischen Partei)	26
2019/C 44/34	Rechtssache T-875/16: Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018 — Falcon Technologies International/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Bewertungsbericht einer benannten Stelle im Sinne der Rechtsvorschriften über die EG-Konformitätserklärung zu Medizinprodukten — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung — Überwiegendes öffentliches Interesse — Verweigerung des teilweisen Zugangs)	27
2019/C 44/35	Rechtssache T-31/17: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Portugal/Kommission (EGFL — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Sondermaßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage — Art. 12 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 247/2006 — Technische Hilfe — Kontrollmaßnahmen — Verfahrensgarantien — Vertrauensschutz)	28
2019/C 44/36	Rechtssache T-152/17: Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018 — Sumner/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Irland — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Allgemeine Vermutung — Überwiegendes öffentliches Interesse)	28
2019/C 44/37	Rechtssache T-161/17: Urteil des Gerichts vom 28. November 2018 — Le Pen/Parlament (Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Zuständigkeit des Generalsekretärs — Verteidigungsrechte — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)	29
2019/C 44/38	Rechtssache T-214/17: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Out of the blue/EUIPO — Dubois und MFunds USA (FUNNY BANDS) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke FUNNY BANDS — Absolute Eintragungshindernisse — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	30

2019/C 44/39	Rechtssache T-312/17: Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018 — Campbell/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente bezüglich eines von der Kommission eröffneten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Litauen — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Allgemeine Vermutung — Überwiegendes öffentliches Interesse)	31
2019/C 44/40	Rechtssache T-315/17: Urteil des Gerichts vom 27. November 2018 — Hebberecht/EAD (Öffentlicher Dienst — Beamte — EAD — Dienstliche Verwendung — Stelle des Leiters der Delegation der Europäischen Union in Äthiopien — Entscheidung, mit der die Verlängerung der dienstlichen Verwendung abgelehnt wird — Dienstliches Interesse — Begründungspflicht — Gleichbehandlung) .	31
2019/C 44/41	Rechtssache T-372/17: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Louis Vuitton Malletier/EUIPO — Bee-Fee Group (LV POWER ENERGY DRINK) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke LV POWER ENERGY DRINK — Ältere Unionsbildmarke LV — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001] — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 94 der Verordnung 2017/1001] — Frühere Entscheidungen des EUIPO, in denen die Wertschätzung der älteren Marke anerkannt wurde)	32
2019/C 44/42	Rechtssache T-373/17: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Louis Vuitton Malletier/EUIPO — Fulia Trading (LV BET ZAKŁADY BUKMACHERSKIE) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke LV BET ZAKŁADY BUKMACHERSKIE — Ältere Unionsbildmarke LV — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 94 der Verordnung 2017/1001] — Frühere Entscheidungen des EUIPO, in denen die Wertschätzung der älteren Marke anerkannt wurde)	33
2019/C 44/43	Rechtssache T-416/17: Urteil des Gerichts vom 23. November 2018 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Papouis Dairies (fino) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke fino Cyprus Halloumi Cheese — Ältere Unionskollektivwortmarke HALLOUMI — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	34
2019/C 44/44	Rechtssache T-417/17: Urteil des Gerichts vom 23. November 2018 — Zypern/EUIPO — Papouis Dairies (fino Cyprus Halloumi Cheese) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke fino Cyprus Halloumi Cheese — Ältere Gewährleistungswortmarke des Vereinigten Königreichs HALLOUMI — Zurückweisung des Widerspruchs — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Ähnlichkeit der Zeichen)	35
2019/C 44/45	Rechtssache T-458/17: Urteil des Gerichts vom 26. November 2018 — Shindler u. a./Rat (Nichtigkeitsklage — Institutionelles Recht — Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union — Abkommen über die Einzelheiten des Austritts — Art. 50 EUV — Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über dieses Abkommen — Bürger des Vereinigten Königreichs, die in einem anderen Mitgliedstaat der Union leben — Vorbereitende Handlung — Nicht anfechtbare Handlung — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	35
2019/C 44/46	Rechtssache T-493/17: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — WL/ERCEA (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Verwaltungsuntersuchung — Verlängerung der Probezeit — Vorbereitende Handlung — Entlassung — Mitteilung der Entlassung per E-Mail — Beschwerdefrist — Beginn — Unzulässigkeit — Beachtung wesentlicher Formvorschriften — Entscheidung über die Entlassung am Ende der Probezeit — Zerstörung des Vertrauensverhältnisses — Haftung — Antrag auf mündliche Verhandlung, der in der Klageschrift gestellt, aber nicht gemäß Art. 106 Abs. 2 der Verfahrensordnung wiederholt wird)	36

2019/C 44/47	Rechtssache T-651/17: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Sata/EUIPO — Zhejiang Auarita Pneumatic Tools (Farbspritzpistole) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Farbspritzpistole darstellt — Ältere Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Eigenart — Sättigung des Stands der Technik — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Sachdienlichkeit der mündlichen Verhandlung — Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 — Begründungspflicht — Art. 62 der Verordnung Nr. 6/2002)	37
2019/C 44/48	Rechtssache T-681/17: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Khadi and Village Industries Commission/EUIPO — BNP Best Natural Products (Khadi) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Khadi — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer — Ermessen der Beschwerdekammer — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Absolute Eintragungshindernisse — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2017/1001] — Marke, die Abzeichen, Embleme und Wappen enthält — Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung 2017/1001] — Keine Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])	38
2019/C 44/49	Rechtssache T-682/17: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Khadi and Village Industries Commission/EUIPO — BNP Best Natural Products (khadí Naturprodukte aus Indien) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke khadí Naturprodukte aus Indien — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer — Ermessen der Beschwerdekammer — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Absolute Eintragungshindernisse — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2017/1001] — Keine Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])	39
2019/C 44/50	Rechtssache T-683/17: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Khadi and Village Industries Commission/EUIPO — BNP Best Natural Products (Khadi Ayurveda) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Khadi Ayurveda — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer — Ermessen der Beschwerdekammer — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Absolute Eintragungshindernisse — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2017/1001] — Keine Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])	40
2019/C 44/51	Rechtssache T-702/17: Urteil des Gerichts vom 23. November 2018 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Papouis Dairies (Papouis Halloumi) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Papouis Halloumi — Ältere Unionskollektivwortmarke HALLOUMI — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	41
2019/C 44/52	Rechtssache T-703/17: Urteil des Gerichts vom 23. November 2018 — Zypern/EUIPO — Papouis Dairies (Papouis Halloumi) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Papouis Halloumi — Ältere Gewährleistungswortmarke des Vereinigten Königreichs HALLOUMI — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	42

2019/C 44/53	Rechtssache T-724/17: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — The Vianel Group/EUIPO — Viania Dessous (VIANEL) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Bezeichnung der Europäischen Union — Wortmarke VIANEL — Ältere Unionswortmarke VIANIA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	43
2019/C 44/54	Rechtssache T-763/17: Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Septona/EUIPO — Internsnack Group (welly) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke welly — Ältere Unionsbildmarken Kelly's und Kelly's www.kellys.eu CHIPS — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/2001])	43
2019/C 44/55	Rechtssache T-824/17: Urteil des Gerichts vom 27. November 2018 — H2O Plus/EUIPO (H 2 O+) (Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke H 2 O+ — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	44
2019/C 44/56	Rechtssache T-826/17: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — TeamBank/EUIPO — Fio Systems (FYYO) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke FYYO — Ältere Unionswortmarke FIO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	45
2019/C 44/57	Rechtssache T-9/18: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Addiko Bank/EUIPO (STRAIGHTFORWARD BANKING) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke STRAIGHTFORWARD BANKING — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	45
2019/C 44/58	Rechtssache T-59/18: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Endoceutics/EUIPO — Merck (FEMIVIA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke FEMIVIA — Ältere Unionswortmarke FEMIBION INTIMA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	46
2019/C 44/59	Rechtssache T-78/18: Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — AB Mauri Italy/EUIPO — Lesaffre (FERMIN) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke FERMIN — Ältere internationale und Benelux-Wortmarke FERMIPAN — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)	47
2019/C 44/60	Rechtssache T-585/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Cheverny Investments/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	47
2019/C 44/61	Rechtssache T-586/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Oppenheim/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	48
2019/C 44/62	Rechtssache T-610/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Wagon Automotive Nagold/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	49

2019/C 44/63	Rechtssache T-612/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Treofan Holdings und Treofan Germany/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	50
2019/C 44/64	Rechtssache T-613/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — VMS Deutschland/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	50
2019/C 44/65	Rechtssache T-619/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — CB/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	51
2019/C 44/66	Rechtssache T-621/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — SiNN/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	52
2019/C 44/67	Rechtssache T-626/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Sky Deutschland und Sky Deutschland Fernsehen/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	53
2019/C 44/68	Rechtssache T-627/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — ATMvision/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	53
2019/C 44/69	Rechtssache T-628/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Biogas Nord/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	54
2019/C 44/70	Rechtssache T-629/11: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Biogas Nord Anlagenbau/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	55
2019/C 44/71	Rechtssache T-552/16: Beschluss des Gerichts vom 16. November 2018 — OT/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Bewerbung auf die Stelle des Direktors der EMCDDA — Ablehnung der Bewerbung — Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Ernennungen — Unanfechtbare Handlung — Offensichtliche Unzulässigkeit)	56
2019/C 44/72	Rechtssache T-576/16: Beschluss des Gerichts vom 16. November 2018 — OT/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Bewerbung auf die Stelle des Direktors der EMCDDA — Ablehnung der Bewerbung — Rechtshängigkeit — Ablehnung eines Antrags auf Beistand — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig, teilweise offensichtlich unbegründet ist)	56

2019/C 44/73	Rechtssache T-661/16: Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018 — Credito Fondiario/SRB (Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungsunion — Bankenunion — Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen (SRM) — Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) — Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 — Klagefrist — Verspätung — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtliche Unzulässigkeit“	57
2019/C 44/74	Rechtssache T-14/17: Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB (Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungsunion — Bankenunion — Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] — Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] — Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 — Klagefrist — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)	58
2019/C 44/75	Rechtssache T-42/17: Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018 — VR-Bank Rhein-Sieg/SRB (Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungsunion — Bankenunion — Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] — Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] — Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 — Klagefrist — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)	58
2019/C 44/76	Rechtssache T-282/17: Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — UI/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamter — Untätigkeitsklage — Unterbleiben einer Entscheidung im Anschluss an den Probezeitbericht — Art. 34 des Statuts — Entlassungsentscheidung — Erledigung)	59
2019/C 44/77	Rechtssache T-293/17: Beschluss des Gerichts vom 23. Oktober 2018 — Fakro/Kommission (Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für Dachfenster — Untätigkeitsklage — Die Untätigkeit beendender Ablehnungsbeschluss — Erledigung)	60
2019/C 44/78	Rechtssache T-355/17: Beschluss des Gerichts vom 22. November 2018 — Daico International/EUIPO — American Franchise Marketing (RoB) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Wortmarke RoB — Nichtigerklärung — Art. 60 Abs. 1 der Verordnung [EG] 207/2009 [jetzt Art. 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung 2017/1001] — Regel 49 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/625] — Regel 62 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2868/95 [jetzt Art. 58 Abs. 3 der Verordnung 2018/625] — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	60
2019/C 44/79	Rechtssache T-356/17: Beschluss des Gerichts vom 22. November 2018 — Daico International/EUIPO — American Franchise Marketing (RoB) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Wortmarke RoB — Nichtigerklärung — Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Regel 62 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/625] — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	61
2019/C 44/80	Rechtssache T-494/17: Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018 — Iccrea Banca/Kommission und SRB (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Wirtschafts- und Währungsunion — Bankenunion — Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] — Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] — Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 — Falsche Bezeichnung des Beklagten — Klagefrist — Verspätung — Hypothetische Rechtsakte — Schadensersatzklage — Enger Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtliche Unzulässigkeit)	62
2019/C 44/81	Rechtssache T-560/17: Beschluss des Gerichts vom 6. November 2018 — Fortischem/Parlament und Rat (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Verordnung (EU) 2017/852 — Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt — Verbot, bei der Produktion von Chloralkali Quecksilber als Elektrode zu verwenden — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)	62

2019/C 44/82	Rechtssache T-658/17: Beschluss des Gerichts vom 12. November 2018 — Stichting Against Child Trafficking/Kommission (Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage — Juristische Person, die das OLAF über ein mögliches Fehlverhalten informiert — Beschluss des OLAF, keine Untersuchung einzuleiten — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit — Kosten — Billigkeit — Art. 135 Abs. 1 der Verfahrensordnung)	63
2019/C 44/83	Rechtssache T-711/17: Beschluss des Gerichts vom 14. November 2018 — Spinoit/Kommission u. a. (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Rechtsakt des Sektionsleiters der Delegation der Union in Algerien im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags — Beschluss, mit dem um die Ersetzung des Klägers als Sachverständiger ersucht wird — Auflösung des Vertrags zwischen der Gesellschaft, an die der Auftrag vergeben wurde, und dem Kläger infolge dieses Beschlusses — Keine Beklagteneigenschaft — Nicht anfechtbare Handlung — Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Kausalzusammenhang — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	64
2019/C 44/84	Rechtssache T-717/17: Beschluss des Gerichts vom 6. November 2018 — Chioreanu/ERCEA (Nichtigkeitsklage — ERCEA — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ — Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Überprüfung einer Bewertung des Forschungsvorschlags — Beschwerde vor der Kommission — Ablehnung der Verwaltungsbeschwerde — Falsche Bezeichnung des Beklagten — Verpflichtungsantrag — Offensichtliche Unzulässigkeit)	65
2019/C 44/85	Rechtssache T-733/17 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. November 2018 — GMPO/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Humanarzneimittel — Wirkstoff Trientintetrahydrochlorid — Entscheidung der Kommission, das Arzneimittel Cuprior-Trientin nicht als Arzneimittel für seltene Leiden einzustufen — Verordnung [EG] Nr. 141/2000 — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	65
2019/C 44/86	Rechtssache T-756/17: Beschluss des Gerichts vom 27. November 2018 — CMS Hasche Sigle/EUIPO (WORLD LAW GROUP) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke WORLD LAW GROUP — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	66
2019/C 44/87	Rechtssache T-793/17: Beschluss des Gerichts vom 14. November 2018 — Bruel/Kommission u. a. (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Rechtsakt des Sektionsleiters der Delegation der Union in Algerien im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags — Beschluss, mit dem um die Ersetzung des Klägers als Sachverständiger ersucht wird — Auflösung des Vertrags zwischen der Gesellschaft, an die der Auftrag vergeben wurde, und dem Kläger infolge dieses Beschlusses — Keine Beklagteneigenschaft — Nicht anfechtbare Handlung — Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Kausalzusammenhang — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	67
2019/C 44/88	Rechtssache T-809/17: Beschluss des Gerichts vom 15. November 2018 — Intercontact Budapest/Übersetzungszentrum (Nichtigkeitsklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Einstufung eines Bieters im Kaskadenverfahren — Klagefrist — Verspätung — Unzulässigkeit)	67
2019/C 44/89	Rechtssache T-811/17: Beschluss des Gerichts vom 3. Dezember 2018 — Classic Media/EUIPO — Pirelli Tyre (CLASSIC DRIVER) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke CLASSIC DRIVER — Ältere Unionswortmarke DRIVER — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001] — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	68
2019/C 44/90	Rechtssache T-45/18: Beschluss des Gerichts vom 15. November 2018 — Novenco Building & Industry/EUIPO — Novenco Ventilator (Beijing) (NOVENCO) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke NOVENCO — Ältere Unionswortmarke Novenco — Löschung der internationalen Registrierung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	69

2019/C 44/91	Rechtssache T-82/18: Beschluss des Gerichts vom 21. November 2018 — Husky CZ/EUIPO — Husky of Tostock (HUSKY) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke HUSKY — Ältere Unionswort- und -bildmarken HUSKY — Relatives Eintragungshindernis — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	69
2019/C 44/92	Rechtssache T-275/18: Beschluss des Gerichts vom 30. November 2018 — Front Polisario/Rat (Nichtigkeitsklage — Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits — Rechtsakt über den Abschluss — Fehlende Anwendbarkeit des Abkommens auf das Gebiet der Westsahara — Keine Klagebefugnis — Unzulässigkeit)	70
2019/C 44/93	Rechtssache T-305/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 28. November 2018 – Klyuyev/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit)	71
2019/C 44/94	Rechtssache T-337/18 R II: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Laboratoire Pareva/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Verordnung [EU] Nr. 528/2012 — Biozidprodukte — Wirkstoff PHMB (1415; 4.7) — Nichtgenehmigung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Neuer Antrag — Keine neuen Tatsachen — Unzulässigkeit)	71
2019/C 44/95	Rechtssache T-347/18 RII: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Laboratoire Pareva/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Verordnung [EU] Nr. 528/2012 — Biozidprodukte — Wirkstoff PHMB (1415; 4.7) — Nichtgenehmigung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Neuer Antrag — Keine neuen Tatsachen — Unzulässigkeit)	72
2019/C 44/96	Rechtssache T-419/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Euro Interbank Offered Rates [Euribor] — Euro Interest Rate Derivatives [EIRD] — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung bestimmter, in einem Beschluss zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV enthaltener Informationen — Grundsatz der Unschuldsumutung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Kein fumus boni iuris)	73
2019/C 44/97	Rechtssache T-420/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — JPMorgan Chase u. a./Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Euro Interbank Offered Rates [Euribor] — Euro Interest Rate Derivatives [EIRD] — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung eines Beschlusses, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Grundsatz der Unschuldsumutung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Kein fumus boni iuris)	73
2019/C 44/98	Rechtssache T-590/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Antonakopoulos/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Beamte — Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten ohne Einbehalt der Bezüge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Rufschädigung — Fehlende Dringlichkeit)	74
2019/C 44/99	Rechtssache T-591/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — ZD/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Beamte — Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten ohne Einbehalt der Bezüge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Rufschädigung — Fehlende Dringlichkeit)	75
2019/C 44/100	Rechtssache T-603/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — ZE/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Beamte — Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten ohne Einbehalt der Bezüge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Rufschädigung — Fehlende Dringlichkeit)	75
2019/C 44/101	Rechtssache T-699/18: Klage, eingereicht am 26. November 2018 — Apera Capital Master/EUIPO — Altera Capital (APER A CAPITAL)	76
2019/C 44/102	Rechtssache T-708/18: Klage, eingereicht am 28. November 2018 — ZPC Flis/EUIPO — Aldi Einkauf (FLIS Happy Moreno choco)	76

2019/C 44/103	Rechtssache T-712/18: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2018 — Umweltinstitut München/Kommission	77
2019/C 44/104	Rechtssache T-713/18: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2018 — Esim Chemicals/EUIPO — Sigma-Tau Industrie Farmaceutiche Riunite (ESIM Chemicals)	78
2019/C 44/105	Rechtssache T-716/18: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2018 — The Logistical Approach/EUIPO — Idea Groupe (Idealogistic Compass Greatest care in getting it there)	79
2019/C 44/106	Rechtssache T-719/18: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2018 — Telemark plus/EUIPO (Telemarkfest)	79
2019/C 44/107	Rechtssache T-729/18: Klage, eingereicht am 10. Dezember 2018 — El Corte Inglés/EUIPO — Lloyd Shoes (LLOYD)	80
2019/C 44/108	Rechtssache T-636/15: Beschluss des Gerichts vom 8. November 2018 — Infratel Italia u. a./Kommission	81
2019/C 44/109	Rechtssache T-295/17: Beschluss des Gerichts vom 26. November 2018 — Danpower Baltic/Kommission	81
2019/C 44/110	Rechtssache T-379/17: Beschluss des Gerichts vom 26. November 2018 — Tengermann Warenhandels-gesellschaft/EUIPO — C & C IP (T)	81
2019/C 44/111	Rechtssache T-401/17: Beschluss des Gerichts vom 26. November 2018 — Tengermann Warenhandels-gesellschaft/EUIPO — C & C IP (T)	82
2019/C 44/112	Rechtssache T-730/17: Beschluss des Gerichts vom 20. November 2018 — Evropaiki Dynamiki/Kommission	82
2019/C 44/113	Rechtssache T-2/18: Beschluss des Gerichts vom 15. November 2018 — Wirecard/EUIPO — AXA Banque (boon.)	82
2019/C 44/114	Rechtssache T-222/18: Beschluss des Gerichts vom 29. November 2018 — Aliança — Vinhos de Portugal/EUIPO — Lidl Stiftung (ALIANÇA VINHOS DE PORTUGAL)	82
2019/C 44/115	Rechtssache T-252/18: Beschluss des Gerichts vom 27. November 2018 — European Anglers Alliance/Rat	83
2019/C 44/116	Rechtssache T-374/18: Beschluss des Gerichts vom 15. November 2018 — Labiri/EWSA	83

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2019/C 44/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 35 vom 28.1.2019

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 25 vom 21.1.2019

ABl. C 16 vom 14.1.2019

ABl. C 4 vom 7.1.2019

ABl. C 455 vom 17.12.2018

ABl. C 445 vom 10.12.2018

ABl. C 436 vom 3.12.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava — Slowakische Republik) — FENS spol. s r.o./Slovenská republika — Úrad pre reguláciu sieťových odvetví

(Rechtssache C-305/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Warenverkehr — Zölle — Abgaben gleicher Wirkung — Abgabe auf die Übertragung von im Inland erzeugter und zur Ausfuhr bestimmter Elektrizität — Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs)

(2019/C 44/02)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Bratislava

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FENS spol. s r.o.

Beklagte: Slovenská republika — Úrad pre reguláciu sieťových odvetví

Tenor

Die Art. 28 und 30 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die eine finanzielle Belastung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende vorsieht, die den in einen anderen Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat ausgeführten elektrischen Strom nur dann trifft, wenn der elektrische Strom im Inland erzeugt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 14.8.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — The Minister for Justice and Equality, The Commissioner of the Garda Síochána/Workplace Relations Commission

(Rechtssache C-378/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung — Richtlinie 2000/78/EG — Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters — Einstellung von Polizeibediensteten — Nationale Stelle, die durch Gesetz eingerichtet wurde, um die Durchsetzung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich zu gewährleisten — Befugnis, unionsrechtswidrige nationale Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen — Vorrang des Unionsrechts)

(2019/C 44/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Minister for Justice and Equality, The Commissioner of the Garda Síochána

Beklagter: Workplace Relations Commission

Tenor

Das Unionsrecht, insbesondere der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts, ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der eine nationale Stelle, die durch Gesetz eingerichtet wurde, um die Durchsetzung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich zu gewährleisten, keine Zuständigkeit besitzt, eine unionsrechtswidrige Vorschrift des nationalen Rechts unangewendet zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 28.8.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — Frank Montag/Finanzamt Köln-Mitte

(Rechtssache C-480/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Einkommensteuer — Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu einer berufsständischen Altersversorgungseinrichtung und einer privaten Rentenversicherung — Ausschluss für Gebietsfremde)

(2019/C 44/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Frank Montag

Beklagter: Finanzamt Köln-Mitte

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach eine gebietsfremde, in diesem Mitgliedstaat beschränkt steuerpflichtige Person, die dort zur Einkommensteuer veranlagt wird, Pflichtbeiträge an eine berufsständische Altersversorgungseinrichtung nicht in einem Umfang, der dem Anteil an den in diesem Mitgliedstaat der Steuer unterliegenden Einkünften entspricht, von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann, während eine gebietsansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Person solche Beiträge in den im nationalen Recht vorgesehenen Grenzen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann.

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, wonach eine gebietsfremde, in diesem Mitgliedstaat beschränkt steuerpflichtige Person, die dort zur Einkommensteuer veranlagt wird, freiwillig gezahlte Beiträge an eine berufsständische Altersversorgungseinrichtung sowie im Rahmen einer freiwillig geschlossenen Rentenversicherung entrichtete Beiträge nicht von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann, während eine gebietsansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Person solche Beiträge in den im nationalen Recht vorgesehenen Grenzen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann.

⁽¹⁾ ABL C 382 vom 13.11.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — J. Portugal Ramos Vinhos SA/Adega Cooperativa de Borba CRL

(Rechtssache C-629/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Markenrecht — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 3 Abs. 1 Buchst. c — Ungültigkeitsgründe — Wortmarke, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware oder einer Dienstleistung dienen können — Andere Merkmale einer Ware oder einer Dienstleistung — Einrichtung zur Herstellung der Ware — Aus einem Zeichen zur Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen und aus einer geografischen Angabe bestehende Wortmarke, die einen Wortbestandteil der Firma des Markeninhabers darstellt)

(2019/C 44/05)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: J. Portugal Ramos Vinhos SA

Beklagte: Adega Cooperativa de Borba CRL

Tenor

Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass die Eintragung einer Marke, die aus einem Wortzeichen wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen besteht, mit dem Weinbauerzeugnisse bezeichnet werden und das eine geografische Angabe umfasst, zu versagen ist, wenn dieses Zeichen u. a. einen Begriff enthält, der zum einen gewöhnlich zur Bezeichnung der Einrichtungen oder der Räumlichkeiten verwendet wird, in denen diese Art von Erzeugnissen hergestellt wird, und zum anderen auch einer der Wortbestandteile ist, aus denen sich die Firma der juristischen Person zusammensetzt, die diese Marke angemeldet hat.

⁽¹⁾ ABL C 32 vom 29.1.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — Tratave — Tratamento de Águas Residuais do Ave SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-672/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Bemessungsgrundlage — Verminderung — Grundsatz der steuerlichen Neutralität)

(2019/C 44/06)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tratave — Tratamento de Águas Residuais do Ave SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Der Grundsatz der Neutralität sowie die Art. 90 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren nicht entgegenstehen, wonach der Steuerpflichtige im Fall der Nichtbezahlung keine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer vornehmen darf, wenn er dem steuerpflichtigen Erwerber des Gegenstands oder der Dienstleistung nicht im Voraus zum Zweck der Berichtigung des von diesem möglicherweise vorgenommenen Vorsteuerabzugs mitgeteilt hat, dass er beabsichtigt, die Mehrwertsteuer ganz oder teilweise zu annullieren.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 12.2.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero della Salute/Hannes Preindl

(Rechtssache C-675/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Anerkennung von Berufsqualifikationen — Richtlinie 2005/36/EG — Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die am Ende von sich teilweise überschneidenden Ausbildungszeiträumen erlangt wurden — Prüfungsbefugnisse des Aufnahmemitgliedstaats)

(2019/C 44/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero della Salute

Beklagter: Hannes Preindl

Tenor

1. Die Art. 21, 22 und 24 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften das Erfordernis einer Vollzeitausbildung und das Verbot vorsehen, sich gleichzeitig für zwei Ausbildungen einzuschreiben, zur automatischen Anerkennung von Titeln verpflichten, die in einem anderen Mitgliedstaat am Ende von teilweise gleichzeitig absolvierten Ausbildungen erteilt wurden.
2. Art. 21 und Art. 22 Buchst. a der Richtlinie 2005/36 sind dahin auszulegen, dass sie den Aufnahmemitgliedstaat daran hindern, zu überprüfen, dass die Voraussetzung, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der Ausbildungen auf Teilzeitbasis nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung, erfüllt ist.

⁽¹⁾ ABL C 52 vom 12.2.2018.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2018 — Französische Republik / Europäisches Parlament**(Rechtssache C-92/18)**

(2019/C 44/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Alabrune, D. Colas, E. de Moustier und B. Fodda)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Tagesordnung der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom Mittwoch, dem 29. November 2017 (Dokument P8_OJ [2017]11-29), soweit darin eine Aussprache über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen ist, die Tagesordnung der Sitzung vom Donnerstag, dem 30. November 2017 (P8_OJ [2017]11-30), soweit darin eine Abstimmung gefolgt von Erklärungen zur Abstimmung über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans vorgesehen ist, die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. November 2017 zu dem gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans (Dokument P8_TA [2017]0458, P8_TA-PROV[2017]0458 in der vorläufigen Fassung) und den Rechtsakt, mit dem der Präsident des Europäischen Parlaments nach dem Verfahren gemäß Art. 314 Abs. 9 AEUV festgestellt hat, dass der Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2018 endgültig erlassen ist, für nichtig zu erklären;
- die Wirkungen des Rechtsakts, mit dem der Präsident des Europäischen Parlaments festgestellt hat, dass der Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2018 endgültig erlassen ist, aufrechtzuerhalten, bis der Gesamthaushaltsplan in angemessener Frist nach Verkündung des Urteils durch einen mit den Verträgen in Einklang stehenden Rechtsakt endgültig erlassen ist;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die französische Regierung begehrt die Nichtigerklärung von vier Rechtsakten, die das Europäische Parlament im Rahmen der Ausübung seines Budgetrechts während zusätzlicher Plenartagungen am 29. und 30. November in Brüssel angenommen hat.

Bei den ersten beiden Rechtsakten, deren Nichtigerklärung die französische Regierung begehrt, handelt es sich um die Tagesordnungen der Sitzungen des Europäischen Parlaments vom Mittwoch, dem 29. November 2017, und vom Donnerstag, dem 30. November 2017, soweit darin eine Aussprache im Plenum bzw. eine Abstimmung gefolgt von Erklärungen zur Abstimmung über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen sind.

Der dritte Rechtsakt, der angefochten wird, ist die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. November 2017 zu dem gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans.

Schließlich begehrt die französische Regierung die Nichtigerklärung des Rechtsakts, mit dem der Präsident des Europäischen Parlaments gemäß Art. 314 Abs. 9 AEUV festgestellt hat, dass der Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 endgültig erlassen ist. Wie sich aus dem Protokoll der Sitzung des Europäischen Parlaments vom Donnerstag, den 30. November 2017, ergibt, handelt sich dabei um die vom Präsidenten des Europäischen Parlaments nach der Annahme der Legislativen Entschließung zu dem gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans abgegebene Erklärung und die anschließende Unterzeichnung des Gesamthaushaltsplans durch ihn.

Die französische Regierung macht geltend, dass die vier angefochtenen Rechtsakte für nichtig zu erklären seien, weil sie gegen das Protokoll Nr. 6 im Anhang des EU- und des AEU-Vertrags und das Protokoll Nr. 3 im Anhang des EGKS-Vertrags (Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union) verstießen.

Sowohl nach den Protokollen über die Sitze der Organe als auch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs müsse das Europäische Parlament sein Budgetrecht gemäß Art. 314 AEUV während der Plenartagungen in Straßburg ausüben. Es dürfe dies nicht während der zusätzlichen Plenartagungen in Brüssel tun.

Da der Rechtsakts des Präsidenten des Europäischen Parlaments aber nicht wegen dessen Zweck oder Inhalt angefochten werde, sondern lediglich, weil er während einer Plenartagung in Straßburg hätte angenommen werden müssen, sei es zur Gewährleistung der Kontinuität des europäischen öffentlichen Dienstes und aus wichtigen Gründen der Rechtssicherheit geboten, die Rechtswirkungen des Rechtsakts bis zur Annahme eines neuen, mit den Verträgen in Einklang stehenden Rechtsakts aufrechtzuerhalten.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juni 2018 von Anthony Andrew King gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 10. April 2018 in der Rechtssache T-810/17, King/Kommission

(Rechtssache C-412/18 P)

(2019/C 44/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Anthony Andrew King (Prozessbevollmächtigter: P. McKenna, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 22. November 2018 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen), eingereicht am 23. August 2018 — Dong Yang Electronics sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

(Rechtssache C-547/18)

(2019/C 44/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dong Yang Electronics sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

Vorlagefragen

1. Kann aus dem bloßen Umstand, dass eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eine abhängige Gesellschaft mit Sitz in Polen besitzt, das Vorliegen einer festen Niederlassung in Polen im Sinne von Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ und Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ hergeleitet werden?
2. Ist im Fall einer verneinenden Antwort auf die erste Frage ein Dritter dazu verpflichtet, die vertraglichen Verhältnisse zwischen der Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und der abhängigen Gesellschaft zu prüfen, um zu ermitteln, ob die erstgenannte Gesellschaft eine feste Niederlassung in Polen hat?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2011, L 77, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Łodzi (Polen), eingereicht am 3. September 2018 — Miasto Łowicz/Skarb Państwa — Wojewoda Łódzki

(Rechtssache C-558/18)

(2019/C 44/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Miasto Łowicz

Beklagte: Skarb Państwa — Wojewoda Łódzki

Vorlagefrage

Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass die sich daraus ergebende Pflicht der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist, Bestimmungen entgegensteht, die das Risiko der Verletzung der Garantie eines unparteiischen Disziplinarverfahrens gegen Richter in Polen wesentlich erhöhen, indem sie

1. politische Einflussnahme auf das Disziplinarverfahren ermöglichen,
 2. die Gefahr heraufbeschwören, dass das System der Disziplinarmaßnahmen dazu genutzt wird, die Entscheidungen der Gerichte einer politischen Kontrolle zu unterwerfen, und
 3. es ermöglichen, in Disziplinarverfahren gegen Richter Beweismittel zu verwerten, die durch eine Straftat erlangt wurden?
-

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 5. September 2018 — Strafverfahren gegen VX, WW, XV

(Rechtssache C-563/18)

(2019/C 44/12)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

VX, WW, XV

Vorlagefrage

Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass die sich daraus ergebende Pflicht der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist, Bestimmungen entgegensteht, die die Garantie eines unparteiischen Disziplinarverfahrens gegen Richter in Polen verletzen, indem sie politische Einflussnahme auf die Disziplinarverfahren ermöglichen und die Gefahr heraufbeschwören, dass das System der Disziplinarmaßnahmen dazu genutzt wird, die Entscheidungen der Gerichte einer politischen Kontrolle zu unterwerfen?

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 20. September 2018 — A. K./Krajowa Rada Sądownictwa

(Rechtssache C-585/18)

(2019/C 44/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: A. K.

Beschwerdegegnerin: Krajowa Rada Sądownictwa

Vorlagefragen

1. Ist Art. 267 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 2 EUV sowie Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass die von Grund auf neu geschaffene Kammer des letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats, die für die Beschwerde eines nationalen Richters zuständig ist und die sich ausschließlich aus Richtern zusammensetzen soll, die von einer nationalen Einrichtung gewählt werden, die über die Unabhängigkeit der Gerichte wachen soll (Landesjustizrat), jedoch wegen der Art und Weise, wie sie besetzt wurde und wie sie arbeitet, keine Unabhängigkeit von der Legislative und der Exekutive gewährleistet, ein unabhängiges Gericht im Sinne des Unionsrechts ist?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist Art. 267 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 2 EUV sowie Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass die unzuständige Kammer des letztinstanzlichen Gerichts des Mitgliedstaats, die die Anforderungen des Unionsrechts an ein Gericht erfüllt und bei der der Rechtsbehelf in einer unionsrechtlichen Streitigkeit eingelegt wurde, die Bestimmungen des nationalen Gesetzes unangewendet lassen muss, die sie in dieser Sache für unzuständig erklären?

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Oktober 2018 — CP/Sąd Najwyższy**(Rechtssache C-624/18)**

(2019/C 44/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CP

Beklagter: Sąd Najwyższy

Vorlagefragen

1. Ist Art. 47 der Grundrechtecharta in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels (Klage) bei einem letztinstanzlichen Gericht eines Mitgliedstaats, mit dem ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters gegenüber einem Richter dieses Gerichts geltend gemacht und zugleich ein Antrag auf Sicherung des geltend gemachten Anspruchs gestellt wird, dieses Gericht — zur Wahrung der Rechte, die aus dem Unionsrecht erwachsen, durch Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nach innerstaatlichem Recht — verpflichtet ist, die nationalen Bestimmungen unangewendet zu lassen, mit denen die Zuständigkeit in dem Rechtsstreit, in dem das Rechtsmittel eingelegt wurde, einer Organisationseinheit dieses Gerichts zugewiesen wird, die nicht arbeitsfähig ist, weil die betreffenden Richterstellen nicht besetzt wurden?
2. Für den Fall, dass die Richterstellen bei der nach nationalem Recht für die Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel zuständigen Organisationseinheit besetzt werden sollten: Ist Art. 267 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 2 EUV sowie Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass die von Grund auf neu geschaffene Kammer des letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats, die für den Rechtsstreit eines Richters des nationalen Gerichts in erster und zweiter Instanz zuständig ist und die sich ausschließlich aus Richtern zusammensetzen soll, die von einer nationalen Einrichtung, die über die Unabhängigkeit der Gerichte wachen soll (Krajowa Rada Sądownictwa, Landesjustizrat) ausgewählt werden, jedoch wegen der Art und Weise, wie sie errichtet wurde und wie sie arbeitet, keine Unabhängigkeit von der Legislative und der Exekutive gewährleistet, ein unabhängiges Gericht im Sinne des Unionsrechts ist?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ist Art. 267 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 2 EUV sowie Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass die unzuständige Kammer des letztinstanzlichen Gerichts des Mitgliedstaats, die die Anforderungen des Unionsrechts an ein Gericht erfüllt und bei der der Rechtsbehelf in einer unionsrechtlichen Streitigkeit eingelegt wurde, die nationalen Bestimmungen unangewendet lassen muss, die sie in dieser Sache für unzuständig erklären?

⁽¹⁾ ABL L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Oktober 2018 — DO/Sąd Najwyższy**(Rechtssache C-625/18)**

(2019/C 44/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DO

Beklagter: Sąd Najwyższy

Vorlagefragen

1. Ist Art. 47 der Grundrechtecharta in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels (Klage) bei einem letztinstanzlichen Gericht eines Mitgliedstaats, mit dem ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters gegenüber einem Richter dieses Gerichts geltend gemacht und zugleich ein Antrag auf Sicherung des geltend gemachten Anspruchs gestellt wird, dieses Gericht — zur Wahrung der Rechte, die aus dem Unionsrecht erwachsen, durch Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nach innerstaatlichem Recht — verpflichtet ist, die nationalen Bestimmungen unangewendet zu lassen, mit denen die Zuständigkeit in dem Rechtsstreit, in dem das Rechtsmittel eingelegt wurde, einer Organisationseinheit dieses Gerichts zugewiesen wird, die nicht arbeitsfähig ist, weil die betreffenden Richterstellen nicht besetzt wurden?
2. Für den Fall, dass die Richterstellen bei der nach nationalem Recht für die Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel zuständigen Organisationseinheit besetzt werden sollten: Ist Art. 267 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 2 EUV sowie Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass die von Grund auf neu geschaffene Kammer des letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats, die für den Rechtsstreit eines Richters des nationalen Gerichts in erster und zweiter Instanz zuständig ist und die sich ausschließlich aus Richtern zusammensetzen soll, die von einer nationalen Einrichtung, die über die Unabhängigkeit der Gerichte wachen soll (Krajowa Rada Sądownictwa, Landesjustizrat) ausgewählt werden, jedoch wegen der Art und Weise, wie sie errichtet wurde und wie sie arbeitet, keine Unabhängigkeit von der Legislative und der Exekutive gewährleistet, ein unabhängiges Gericht im Sinne des Unionsrechts ist?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ist Art. 267 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 2 EUV sowie Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass die unzuständige Kammer des letztinstanzlichen Gerichts des Mitgliedstaats, die die Anforderungen des Unionsrechts an ein Gericht erfüllt und bei der der Rechtsbehelf in einer unionsrechtlichen Streitigkeit eingelegt wurde, die nationalen Bestimmungen unangewendet lassen muss, die sie in dieser Sache für unzuständig erklären?

⁽¹⁾ ABl. L 303, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht, Polen),
eingereicht am 17. Oktober 2018 — Unitel Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau/Dyrektor Izby Skarbowej
w Warszawie (Direktor der Finanzkammer Warschau)**

(Rechtssache C-653/18)

(2019/C 44/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht, Polen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Unitel Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau

Berufungsbeklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie (Direktor der Finanzkammer Warschau)

Vorlagefragen

1. Muss im Licht von Art. 146 Abs. 1 Buchst. a und b und Art. 131 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ (im Folgenden: Richtlinie 2006/112/EG) sowie der Grundsätze der Besteuerung des Verbrauchs, der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit die richtige nationale Praxis dahin gehen, dass die Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug (in Polen Steuersatz von 0 %) immer dann angewendet wird, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - a) die Ausfuhr der Gegenstände erfolgte an einen unbestimmten Empfänger, der außerhalb der Europäischen Union ansässig ist, und

- b) es gibt eindeutige Beweise dafür, dass die Gegenstände das Unionsgebiet verlassen haben, wobei dieser Umstand nicht bestritten wird?
2. Stehen Art. 146 Abs. 1 Buchst. a und b und Art. 131 der Richtlinie 2006/112/EG sowie die Grundsätze der Besteuerung des Verbrauchs, der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Praxis entgegen, nach der keine Lieferung von Gegenständen vorliegt, die unstreitig aus der Europäischen Union ausgeführt worden sind, wenn die nationalen Behörden nach der Ausfuhr im Rahmen des durchgeführten Verfahrens festgestellt haben, dass der tatsächliche Empfänger nicht mit dem übereinstimmt, der auf der Rechnung angegeben worden sei, die der Steuerpflichtige ausgestellt habe und die die Lieferung belege, die Gegenstände vielmehr an einen anderen, von den Behörden nicht ermittelten Empfänger geliefert worden seien, so dass diese die Anwendung der Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug (in Polen Steuersatz von 0 %) auf diesen Umsatz ablehnen?
3. Muss im Licht von Art. 146 Abs. 1 Buchst. a und b und Art. 131 der Richtlinie 2006/112/EG sowie der Grundsätze der Besteuerung des Verbrauchs, der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit die richtige nationale Praxis dahin gehen, dass auf die Lieferung von Gegenständen der nationale Steuersatz angewendet wird, wenn es eindeutige Beweise dafür gibt, dass die Gegenstände die Europäische Union verlassen haben, die Behörden aber in Anbetracht des Fehlens eines bestimmten Empfängers feststellen, dass keine Lieferung von Gegenständen durchgeführt worden sei, oder muss in diesem Fall angenommen werden, dass überhaupt kein Mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz getätigt wurde, so dass dem Steuerpflichtigen gemäß Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG nicht das Recht auf Abzug der Vorsteuer auf den Erwerb der ausgeführten Gegenstände zusteht?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. Oktober 2018 — BP/
UNIPARTS sarl mit Sitz in Nyon**

(Rechtssache C-668/18)

(2019/C 44/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BP

Beklagte: UNIPARTS sarl z/s w Nyon

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 3 und Art. 2 EUV, Art. 267 Abs. 3 AEUV sowie Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass in jedem Fall eine Verletzung des Grundsatzes der Unabsetzbarkeit der Richter als Bestandteil des Grundsatzes des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit vorliegt, wenn der nationale Gesetzgeber das Alter für den Eintritt in den Ruhestand (Ruhestandsalter) von Richtern eines letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats (zum Beispiel von 70 auf 65 Jahre) herabsetzt und das neue, niedrigere Ruhestandsalter gegenüber Richtern im aktiven Dienst anwendet, ohne die Entscheidung über die Inanspruchnahme des niedrigeren Ruhestandsalters ausschließlich dem betroffenen Richter zu überlassen?
2. Ist Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 3 und Art. 2 EUV, Art. 267 Abs. 3 AEUV sowie Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sowie der für die Gewährleistung wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes in unionsrechtlichen Angelegenheiten erforderliche Standard der Unabhängigkeit verletzt werden, wenn der nationale Gesetzgeber unter Verstoß gegen den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter die Regelaltersgrenze, bis zu der ein Richter eines letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats im Amt verbleiben kann, von 70 auf 65 Jahre herabsetzt und die Möglichkeit zum Verbleib im Amt von der im Ermessen stehenden Zustimmung eines Organs der Exekutive abhängig macht?

3. Ist Art. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16) dahin auszulegen, dass eine Diskriminierung wegen des Alters vorliegt, wenn das Alter für den Eintritt in den Ruhestand (Ruhestandsalter) von Richtern eines letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats herabgesetzt und der Verbleib im Amt des bisherigen Richters dieses Gerichts, der das neue, niedrigere Alter für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat, von der Zustimmung eines Organs der Exekutive abhängig gemacht wird?
4. Sind Art. 2, Art. 9 und Art. 11 der Richtlinie 2000/78 in Verbindung mit Art. 21 und Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass im Falle einer Diskriminierung von Richtern eines letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats wegen des Alters, die darin besteht, dass das Alter für den Eintritt in den Ruhestand (Ruhestandsalter) von bisher 70 auf 65 Jahre herabgesetzt wird, dieses Gericht — das in einer beliebigen Rechtssache in einer Besetzung mit Beteiligung eines von den Folgen dieser diskriminierenden nationalen Vorschriften betroffenen Richters tagt, der nicht den Willen zum Ausdruck gebracht hat, das neue Ruhestandsalter in Anspruch zu nehmen — bei der Entscheidung der Vorfrage betreffend den Spruchkörper verpflichtet ist, nationale Vorschriften, die mit der Richtlinie 2000/78 und Art. 21 der Grundrechtecharta nicht vereinbar sind, unangewendet zu lassen und weiterhin unter Mitwirkung dieses Richters zu entscheiden, wenn dies die einzig effektive Möglichkeit ist, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte dieses Richters zu garantieren?

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 6. November 2018 — World Comm Trading Gfz SRL/Agencia Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești

(Rechtssache C-684/18)

(2019/C 44/18)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: World Comm Trading Gfz SRL

Rechtsmittelgegnerin: Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 90 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ und der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer einer nationalen Regelung (oder einer auf eine unklare Regelung gestützten Verwaltungspraxis) entgegen, wonach einem Unternehmen das Recht, die Vorsteuer proportional zum Wert eines Preisnachlasses auf Inlandslieferungen von Gegenständen abzuziehen, aus dem Grund verwehrt wird, dass die für Steuerzwecke vorgesehene Rechnung, die von einem innergemeinschaftlichen Lieferer (als Repräsentant einer Unternehmensgruppe) ausgestellt wurde, einen pauschalen Preisnachlass ausweist, der sowohl für innergemeinschaftliche Waren als auch für Inlandswaren gewährt wurde, die auf der Grundlage ein und desselben Rahmenvertrags geliefert, aber als Erwerbe aus dem entsprechenden Mitgliedstaat (Erwerbe bei einem Mitglied der Unternehmensgruppe mit einer anderen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer als derjenigen, die in der den Preisnachlass enthaltenden Rechnung angegeben ist) buchmäßig erfasst wurden?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dem entgegen, dass dem Begünstigten das Recht verwehrt wird, die Vorsteuer proportional zum Wert des vom innergemeinschaftlichen Lieferer gewährten pauschalen Preisnachlasses abzuziehen, wenn der örtliche Lieferer (ein Mitglied derselben Unternehmensgruppe) seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat und die Steuerbemessungsgrundlage für die Lieferungen im Hinblick auf die Erstattung der Differenz der zu viel erhobenen Mehrwertsteuer nicht mehr durch die Ausstellung einer Rechnung mit seiner eigenen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vermindern kann?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Špecializovaný trestný súd (Slowakei), eingereicht am
14. November 2018 — Strafverfahren gegen UL und VM**

(Rechtssache C-709/18)

(2019/C 44/19)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Špecializovaný trestný súd

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

UL und VM

Vorlagefragen

1. Ist in einem Strafverfahren die in Art. 3, Art. 4 in Verbindung mit dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2016/343⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren festgelegte Regel der Unschuldsvermutung eingehalten, wenn der Mitangeklagte, der in einem gemeinsamen Verfahren auf der Grundlage der erhobenen Anklage nach Eröffnung der Hauptverhandlung vor dem Gericht die Beteiligung an der Tat oder den Taten, die ihm vorgeworfen werden, dadurch leugnet, dass er erklärt, er sei nicht schuldig, und das Gericht dann durch einen Beschluss, der weder eine Beschreibung der Tat, noch ihrer rechtlichen Einordnung, noch eine wertende Schlussfolgerung des Gerichts enthält, entscheidet, die Erklärung eines anderen Mitangeklagten, er habe sich der Begehung der Tat oder einiger der in der Anklage genannten Taten schuldig gemacht, anzunehmen, wodurch auf das Recht auf Durchführung einer Beweiserhebung hinsichtlich seiner Schuld verzichtet wird, und das Gericht dann nach Beweiserhebung in der Hauptverhandlung über die erhobene Anklage mit einem gemeinsamen Urteil entscheidet?
 - 1.1 Wird durch eine Entscheidung des Gerichts, das Schuldbekenntnis des einen Angeklagten anzunehmen, der andere Angeklagte, der erklärt, er sei nicht schuldig, als schuldig bezeichnet, bevor seine Schuld durch Beweise nachgewiesen ist? Steht ein solches Vorgehen in Einklang mit Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
2. Steht mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht jeder Person darauf, dass ihre Sache vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren verhandelt wird, verankert ist, das Vorgehen eines Gerichts in Einklang, in einem gemeinsamen Verfahren über eine gegen mehr als einen Angeklagten erhobene Anklage [zu entscheiden], wenn der gesetzliche Richter zunächst durch einen Beschluss, der weder eine Beschreibung der Tat, noch deren rechtliche Einordnung, noch eine wertende Schlussfolgerung des Gerichts enthält, entscheidet, das Schuldbekenntnis derjenigen Angeklagten anzunehmen, die mit dieser Erklärung auf ihr Recht auf Durchführung einer kontradiktorischen Beweiserhebung über die Schuld verzichtet haben, und dann nach Durchführung einer Beweiserhebung in der Hauptverhandlung eben dieser gesetzliche Richter auf der Grundlage der erhobenen Anklage in der Sache aller Angeklagten entscheidet?
 - 2.1 Wird durch die Entscheidung, ein Schuldbekenntnis anzunehmen, ein begründeter Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters, der ein solches Bekenntnis eines Mitangeklagten angenommen hat, geschaffen und ist der eventuelle Ausschluss dieses Richters aus dem Strafverfahren eine zur Einhaltung der Regel der Unschuldsvermutung geeignete Maßnahme im Sinne von Art. 4 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren?

3. Werden die Grundsätze der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit nach Art. 2, der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den Gerichten nach Art. 9 und der allgemeine Grundsatz der Union, der das Recht jedes Einzelnen verbürgt, dass seine Sache nach Art. 6 Abs. 3 des in Maastricht am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union in seiner sich aus dem Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 ergebenden geänderten und ergänzten Fassung in einem fairen Verfahren verhandelt wird, eingehalten, wenn ein nationales Gericht, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, entgegen der vereinheitlichenden Stellungnahme eines innerstaatlichen Gerichts entscheidet, die dieses Gericht auf der Grundlage des im nationalen Recht vorgesehenen Auftrags zur Vereinheitlichung der Auslegung der Gesetze und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften erlassen hat, soweit dies im Interesse der Verhinderung einer nicht einheitlichen gerichtlichen Entscheidungspraxis sowie aufgrund des Umstands, dass ein Senat des obersten Gerichts von der in einer Entscheidung eines anderen Senats des obersten Gerichts enthaltenen Rechtsauffassung abgewichen ist, erforderlich war?

⁽¹⁾ ABL 2016, L 65, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 22. November 2018 — Anton van Zantbeek VOF, andere Partei: Ministerraad

(Rechtssache C-725/18)

(2019/C 44/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Grondwettelijk Hof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Anton van Zantbeek VOF

Andere Partei: Ministerraad

Vorlagefragen

1. Sind Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 36 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung zur Einführung einer Steuer auf Börsengeschäfte im Sinne der Art. 120 und 126² des belgischen Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern entgegenstehen, die zur Folge hat, dass der belgische Auftraggeber Schuldner dieser Steuer wird, wenn der gewerbliche Vermittler im Ausland ansässig ist?
2. Sind Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 40 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung zur Einführung einer Steuer auf Börsengeschäfte im Sinne der Art. 120 und 126² des belgischen Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern entgegenstehen, die zur Folge hat, dass der belgische Auftraggeber Schuldner dieser Steuer wird, wenn der gewerbliche Vermittler im Ausland ansässig ist?
3. Könnte der Verfassungsgerichtshof, wenn er aufgrund der Antwort auf die erste und zweite Vorlagefrage schlussfolgern sollte, dass die angefochtenen Artikel eine oder mehrere der sich aus den in diesen Fragen erwähnten Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen verletzen, die Folgen der Art. 120 und 126² des belgischen Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern vorübergehend aufrechterhalten, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und es dem Gesetzgeber zu ermöglichen, sie mit diesen Verpflichtungen in Einklang zu bringen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Justice de paix du troisième canton de Charleroi, eingereicht am
26. November 2018 — IZ/Ryanair DAC**

(Rechtssache C-735/18)

(2019/C 44/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Justice de paix du troisième canton de Charleroi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IZ

Beklagte: Ryanair DAC

Vorlagefragen

- Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Vorkommnis wie das im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehende, nämlich ein Fluglotsenstreik in dem Hoheitsgebiet, das von einem Luftfahrzeug auf dem Weg von einem Flughafen außerhalb des vom Streik betroffenen Hoheitsgebiets zu einem Flughafen außerhalb des vom Streik betroffenen Hoheitsgebiets überflogen werden muss, als ein Vorkommnis anzusehen ist, das Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens ist und folglich nicht als „außergewöhnlicher Umstand“ eingestuft werden kann, der das Luftfahrtunternehmen von seiner Verpflichtung befreit, im Fall der Annullierung eines mit dem betreffenden Flugzeug durchgeführten Flugs Ausgleichszahlungen an die Fluggäste zu leisten?
- Handelt es sich, wenn ein Vorkommnis wie das im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehende, nämlich ein Fluglotsenstreik in dem Hoheitsgebiet, das von einem Luftfahrzeug auf dem Weg von einem Flughafen außerhalb des vom Streik betroffenen Hoheitsgebiets zu einem Flughafen außerhalb des vom Streik betroffenen Hoheitsgebiets überflogen werden muss, als „außergewöhnlicher Umstand“ anzusehen ist, dabei für das Luftfahrtunternehmen um einen „außergewöhnlichen Umstand“, der sich auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären?
- Hat der Umstand, dass der Streik angekündigt worden war, zur Folge, dass ein Vorkommnis wie das im vorliegenden Fall in Rede stehende, nämlich ein Fluglotsenstreik in dem Hoheitsgebiet, das von einem Luftfahrzeug auf dem Weg von einem Flughafen außerhalb des vom Streik betroffenen Hoheitsgebiets zu einem Flughafen außerhalb des vom Streik betroffenen Hoheitsgebiets überflogen werden muss, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 fällt?
- Ist in Anbetracht des 15. Erwägungsgrundes der Verordnung Nr. 261/2004 davon auszugehen, dass ein Vorkommnis wie das im vorliegenden Fall in Rede stehende, nämlich ein Fluglotsenstreik in dem Hoheitsgebiet, das von einem Luftfahrzeug auf dem Weg von einem Flughafen außerhalb des vom Streik betroffenen Hoheitsgebiets zu einem Flughafen außerhalb des vom Streik betroffenen Hoheitsgebiets überflogen werden muss, für das Luftfahrtunternehmen einen außergewöhnlichen Umstand darstellte, der sich nicht hätte vermeiden lassen können und aufgrund dessen es — als zumutbare Maßnahme, mit der weitere Annullierungen vermieden werden konnten — den fraglichen Flug annullieren durfte, um zu verhindern, dass seine Besatzungen nicht mehr in der Lage wären, am Streiktag andere Flüge durchzuführen, so dass alles in allem die durch den Streik für alle seine Fluggäste entstehenden Störungen und Unannehmlichkeiten minimiert wurden?

⁽¹⁾ ABl. 1991, L 46, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2018 von der Tschechischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-627/16, Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache C-742/18 P)

(2019/C 44/22)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, O. Serdula, J. Vláčil, J. Pavliš)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Königreich Schweden

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-627/16, Tschechische Republik/Kommission, mit dem das Gericht die Klage der Tschechischen Republik auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1059 ⁽¹⁾ der Kommission vom 20. Juni 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2016] 3753), soweit damit Ausgaben der Tschechischen Republik ausgeschlossen wurden, teilweise abgewiesen hat

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts in der Rechtssache T-627/16 samt dem dazugehörigen Teil des Urteils aufzuheben;
- den Beschluss (EU) 2016/1059 der Kommission insoweit für nichtig zu erklären, als er Ausgaben in Höhe von insgesamt 462 517,83 Euro im Zusammenhang mit der einheitlichen Flächenzahlung ausschließt;
- den Beschluss (EU) 2016/1059 der Kommission insoweit für nichtig zu erklären, als er Ausgaben in Höhe von insgesamt 636 516,20 Euro im Zusammenhang mit Investitionen im Weinsektor ausschließt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Gründe geltend:

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht sie einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 ⁽²⁾ in Verbindung mit den Art. 26 und 31 der Verordnung Nr. 1122/2009 ⁽³⁾ geltend. Das Gericht habe durch die Annahme, dass Vor-Ort-Kontrollen in Form von Fernerkundung und klassische Vor-Ort-Kontrollen dieselbe oder eine vergleichbare Fehlerquote aufweisen müssten, einen Rechtsfehler begangen. Eine solche Voraussetzung gehe weder aus irgendeiner Bestimmung des Unionsrechts noch aus der Natur der betreffenden Überprüfungsmethoden hervor. Die Art der Auswahl der Stichproben für die Überprüfung unterscheide sich vielmehr bei den beiden Methoden aus ihnen inhärenten Gründen derart, dass Schlüsse über ihre Effektivität nicht an dieselbe oder eine vergleichbare Fehlerquote geknüpft werden könnten.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Art. 33 der Verordnung Nr. 1122/2009 gerügt. Dem Gericht sei ein Rechtsfehler unterlaufen bei der Annahme, dass, wenn eine Übererklärung von bis zu 3 % der ermittelten Fläche festgestellt worden sei, die überprüfte Stichprobe unter allen Umständen so lange erhöht werden müsse, bis keine Übererklärung mehr feststellbar sei, auch wenn die nationalen Behörden auf der Grundlage der konkreten Umstände des gegenständlichen Falls sicher sein könnten, dass bei den anderen Parzellen des betreffenden Landwirts keine weiteren Fehler bei der Erklärung der landwirtschaftlichen Fläche mehr zu erwarten seien.

Der dritte Rechtsmittelgrund ist auf einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Art. 112 der Verordnung Nr. 1605/2002 ⁽⁴⁾ bzw. Art. 130 der Verordnung Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾ gestützt. Das Gericht habe das Wesen des Rechtsstreits zwischen der Tschechischen Republik und der Kommission grob verfälscht und einen Rechtsfehler begangen, als es zu dem Schluss gekommen sei, dass die auferlegte Berichtigung ausschließlich mit der rückwirkenden Finanzierung der vor der Implementierung des nationalen Unterstützungsprogramms getätigten Investitionen in Zusammenhang stehe. Im Rahmen der betreffenden Untersuchung habe die Kommission gegenüber der Tschechische Republik jedwede rückwirkende Finanzierung von Investitionen im Weinsektor beanstandet. Das Gericht habe es somit zu Unrecht unterlassen, in irgendeiner Weise auf die Argumentation der Tschechischen Republik einzugehen, dass die rückwirkende Finanzierung von nach der Genehmigung des nationalen Unterstützungsprogramms getätigten Investitionen mit dem Unionsrecht vereinbar gewesen sei.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Art. 19 und 77 der Verordnung Nr. 555/2008 ⁽⁶⁾ sowie Art. 27 der Verordnung Nr. 1975/2006 ⁽⁷⁾ bzw. Art. 25 der Verordnung Nr. 65/2011 ⁽⁸⁾ geltend gemacht. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es zu dem Schluss gelangt sei, zum maßgebenden Zeitpunkt hätten 100 % der im Weinsektor getätigten Investitionen zum Gegenstand von Vor-Ort-Kontrollen gemacht werden müssen, obwohl Art. 77 Abs. 5 der Verordnung Nr. 555/2008 kraft des ausdrücklichen Verweises auf Art. 27 der Verordnung Nr. 1975/2006 Kontrollen nur anhand einer Stichprobe der getätigten Investitionen erlaube.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 173, S. 59.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. 2009, L 316, S. 65).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2002, L 248, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. 2008, L 170, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. 2006, L 368, S. 74).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. 2011, L 25, S. 8).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Saleh Thabet u. a./Rat

(Rechtssachen T-274/16 und T-275/16) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten — Einfrieren von Geldern — Ziele — Kriterien für die Aufnahme der betroffenen Personen — Verlängerung der Benennung der Kläger in der Liste der betroffenen Personen — Tatsächliche Grundlage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Rechtsgrundlage — Verhältnismäßigkeit — Anspruch auf ein faires Verfahren — Unschuldsvermutung — Grundsatz der guten Verwaltung — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)

(2019/C 44/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-274/16: Suzanne Saleh Thabet (Kairo, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, QC, J. Pobjoy, Barrister, G. Martin, M. Rushton und C. Enderby Smith, Solicitors)

Kläger in der Rechtssache T-275/16: Gamal Mohamed Hosni Elsayed Mubarak (Kairo), Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak (Kairo), Heidy Mahmoud Magdy Hussein Rasekh (Kairo), Khadiga Mahmoud El Gammal (Kairo) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, J. Pobjoy, G. Martin, M. Rushton und C. Enderby Smith)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Kyriakopoulou und M. Veiga, dann S. Kyriakopoulou und J. Kneale)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2016/411 des Rates vom 18. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. 2016, L 74, S. 40), zweitens des Beschlusses (GASP) 2017/496 des Rates vom 21. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. 2017, L 76, S. 22) und drittens der Durchführungsverordnung (EU) 2017/491 des Rates vom 21. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. 2017, L 76, S. 10), soweit diese Rechtsakte die Kläger betreffen

Tenor

1. Die Rechtssachen T-274/16 und T-275/16 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Frau Suzanne Saleh Thabet, Herr Gamal Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Herr Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak, Frau Heidy Mahmoud Magdy Hussein Rasekh und Frau Khadiga Mahmoud El Gammal tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 25.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 27. November 2018 — VG/Kommission**(Verbundene Rechtssachen T-314/16 und T-435/16) ⁽¹⁾****(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente und Informationen in Bezug auf einen Beschluss der Kommission, die auf einer „Vereinbarung über den Beitritt zum Team Europe“ beruhende Zusammenarbeit zu beenden — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz des Privatlebens und zum Schutz des Einzelnen — Schutz personenbezogener Daten — Verordnung [EG] Nr. 45/2001 — Verweigerung der Übermittlung — Art. 7, 47 und 48 der Charta der Grundrechte — Außervertragliche Haftung)**

(2019/C 44/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VG als Gesamterbe von MS (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche, dann Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und A. Simon, dann F. Clotuche-Duvieusart und B. Mongin)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission vom 2. Februar und 19. April 2016, mit denen der Antrag von MS auf Zugang zu ihn betreffenden Dokumenten abgelehnt wurde, sowie des Beschlusses vom 16. Juni 2016, mit dem sein Antrag, ihm die ihn betreffenden personenbezogenen Daten in den von diesem Zugangsantrag erfassten Dokumenten zu übermitteln, abgelehnt wurde, und Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der MS durch diese Verweigerung des Zugangs und der Übermittlung entstanden sein soll

Tenor

1. *Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 16. Juni 2016, mit dem der Antrag von MS, ihm bestimmte personenbezogene Daten zu übermitteln, abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.*
2. *Die Kommission wird zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 5 000 Euro an VG als Gesamterben von MS verpflichtet.*
3. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
4. *VG und die Kommission tragen ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 27.2.2017.

**Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018 — Bristol-Myers Squibb Pharma/Kommission und EMA
(Rechtssache T-329/16) ⁽¹⁾**

(Humanarzneimittel — Arzneimittel für seltene Leiden — Entscheidung über die Rücknahme der Ausweisung von Elotuzumab als Arzneimittel für seltene Leiden — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass die Kriterien für eine Ausweisung nicht mehr erfüllt sind — Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Empliciti [Elotuzumab] — Art. 5 Abs. 12 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 141/2000 — Art. 5 Abs. 8 der Verordnung Nr. 141/2000 — Begründungspflicht)

(2019/C 44/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG (Uxbridge, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Bogaert und B. Van Vooren sowie B. Kelly, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und K. Petersen) und Europäische Arzneimittel-Agentur (Prozessbevollmächtigte: N. Rampal Olmedo, M. Tovar Gomis, T. Jabłoński und S. Drosos)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung eines Rechtsakts der Kommission, mit dem Elotuzumab aus dem Gemeinschaftsregister für Humanarzneimittel für seltene Leiden gestrichen wurde, oder eines etwaigen Rechtsakts der Kommission oder der EMA, mit dem festgestellt wurde, dass die Kriterien für die Ausweisung von Elotuzumab als Arzneimittel für seltene Leiden zum Zeitpunkt der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Empliciti (Elotuzumab) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. 2000, L 18, S. 1) nicht mehr erfüllt gewesen seien

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 29.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-459/16) ⁽¹⁾

(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Art. 31 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Mängel im IVKS — Dauerweideland — Risiko für den Fonds — Dokument VI/5330/97 — Art. 73a Abs. 2a der Verordnung [EG] Nr. 796/2004 — Art. 81 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 — Art. 137 der Verordnung Nr. 73/2009 — Pauschale Berichtigungen in Höhe von 25 % und 10 %)

(2019/C 44/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Sampol Pucurull)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Triantafyllou, dann I. Galindo Martín, N. Ruiz García und A. Sauka)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1059 der Kommission vom 20. Juni 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2016, L 173, S. 59)

Tenor

1. *Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1059 der Kommission vom 20. Juni 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit dem Königreich Spanien gegenüber folgende finanzielle Berichtigungen angeordnet werden:*

- *eine pauschale Berichtigung in Höhe von 25 % für Waldweiden („dehesa“) für die Antragsjahre 2010 bis 2013 und*
- *eine pauschale Berichtigung in Höhe von 10 % für von den „Tierhaltern“ deklariertes Grünland mit Strauchvegetation für die Antragsjahre 2010 bis 2013.*

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2018 — Janoha u. a./Kommission

(Rechtssache T-517/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 — Art. 6 des Anhangs X des Statuts — Neue Bestimmungen über den Jahresurlaub für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun — Einrede der Rechtswidrigkeit — Art. 10 Abs. 2 des Statuts — Art. 7 und 33 der Charta der Grundrechte — Gleichbehandlung — Wohlerworbene Rechte — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit — Befugnismissbrauch)

(2019/C 44/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Andrea Janoha (Christ Church, Barbados) und 5 weitere im Anhang des Urteils namentlich aufgeführte Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und A.-C. Simon)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und M. Veiga, dann M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Zahl der Jahresurlaubstage der Kläger ab dem Jahr 2014 herabgesetzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Andrea Janoha und die anderen im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Vertragsbediensteten der Europäischen Kommission tragen neben ihren eigenen Kosten die der Kommission entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 3.11.2014 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-86/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2018 — Carreras Sequeros u. a./Kommission**(Rechtssache T-518/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte und Vertragsbedienstete — Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 — Art. 6 des Anhangs X des Statuts — Neue Bestimmungen über den Jahresurlaub für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun — Einrede der Rechtswidrigkeit — Zweck des Jahresurlaubs)**

(2019/C 44/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Francisco Carreras Sequeros (Addis Abeba, Äthiopien) und 5 weitere im Anhang des Urteils namentlich aufgeführte Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und A.-C. Simon)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele et E. Taneva) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und M. Veiga, dann M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Zahl der Jahresurlaubstage der Kläger ab dem Jahr 2014 herabgesetzt wurde

Tenor

1. Die Entscheidungen über die Herabsetzung der Zahl der Jahresurlaubstage von Herrn Francisco Carreras Sequeros und der anderen im Anhang namentlich aufgeführten Beamten oder Bediensteten der Europäischen Kommission im Jahr 2014 werden aufgehoben.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die Herrn Francisco Carreras Sequeros und den anderen im Anhang namentlich aufgeführten Beamten oder Bediensteten der Kommission entstanden sind.

3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-88/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2018 — Schneider/EUIPO

(Rechtssache T-560/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Interne Reorganisation der Dienststellen des EUIPO — Umsetzung — Rechtsgrundlage — Art. 7 des Statuts — Dienstliches Interesse — Wesentliche Änderung der Aufgaben — Gleichwertigkeit der Dienstposten — Verdeckte Bestrafung — Ermessensmissbrauch — Recht auf Anhörung — Begründungspflicht)

(2019/C 44/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Gregor Schneider (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Exekutivdirektors des EUIPO vom 2. Oktober 2014, den Kläger aus der Hauptabteilung „Internationale Zusammenarbeit und Rechtsangelegenheiten“ des EUIPO in dessen Hauptabteilung „Kerngeschäft“ umzusetzen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gregor Schneider trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 5.10.2015 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-116/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Janssen-Cases/Kommission

(Rechtssache T-688/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Stellenausschreibung — Mediator der Kommission — Zuständige Anstellungsbehörde — Übertragung der Zuständigkeit — Verfahren — Anhörung der Personalvertretung — Haftung)

(2019/C 44/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Mercedes Janssen-Cases (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Berardis-Kayser und G. Berscheid, dann G. Berscheid und L. Radu Bouyon)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 15. Juni 2016 über die Ernennung von W zum Mediator der Kommission und des Vermerks vom 16. Juni 2016, mit dem die Kommission die Klägerin über das Ergebnis des Auswahlverfahrens für diese Stelle informierte, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

Tenor

1. *Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Juni 2016 über die Ernennung von W zum Mediator der Kommission und der Vermerk vom 16. Juni 2016, mit dem die Kommission Frau Mercedes Janssen-Cases über das Ergebnis des Auswahlverfahrens für diese Stelle informierte, werden aufgehoben.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Kommission trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 410 vom 7.11.2016.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — ARFEA/Kommission

(Rechtssache T-720/16) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Von den italienischen Behörden gewährte rückwirkende Ausgleichsleistung für Gemeinwohlverpflichtungen — Zwischen 1997 und 1998 auf der Grundlage von Konzessionen erbrachte Leistung des regionalen Buspersonenverkehrs — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und ihre Rückforderung angeordnet wird — Urteil Altmark — Zeitliche Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften)

(2019/C 44/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Aziende riunite filovie ed autolinee Srl (ARFEA) (Alessandria, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Chiti, V. Angiolini et L. Formilan)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati und D. Recchia)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/2084 der Kommission vom 10. Juni 2016 über die Staatliche Beihilfe SA.38132 (2015/C) (ex 2014/NN) — Zusätzliche Ausgleichsleistungen für Gemeinwohlverpflichtungen zugunsten von ARFEA (ABl. 2016, L 321, S. 57)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Aziende riunite filovie ed autolinee Srl (ARFEA) trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 441 vom 28.11.2016.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Di Bernardo/Kommission**(Rechtssache T-811/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Begründungspflicht — Berufserfahrung — Haftung)**

(2019/C 44/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** Danilo Di Bernardo (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und L. Radu Bouyon)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens aufgrund von Prüfungen EPSO/AST-SC/03/15 vom 10. August 2016, den Kläger nicht in die Reserveliste für die Einstellung von Sekretariatskräften/Büroangestellten der Besoldungsgruppe SC 1 im Bereich finanztechnische Unterstützung aufzunehmen, sowie auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens aufgrund von Prüfungen EPSO/AST-SC/03/15 vom 10. August 2016, Herrn Danilo Di Bernardo nicht in die Reserveliste für die Einstellung von Sekretariatskräften/Büroangestellten der Besoldungsgruppe SC 1 im Bereich finanztechnische Unterstützung aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 30.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 27. November 2018 — Mouvement pour une Europe des nations et des libertés/Parlament**(Rechtssache T-829/16) ⁽¹⁾****(Institutionelles Recht — Europäisches Parlament — Beschluss, mit dem bestimmte Ausgaben einer politischen Partei für die Zwecke einer Finanzhilfe im Rahmen des Haushaltsjahrs 2015 für nicht erstattungsfähig erklärt werden — Recht auf eine gute Verwaltung — Rechtssicherheit — Verordnung [EG] Nr. 2004/2003 — Verbot der indirekten Finanzierung einer nationalen politischen Partei)**

(2019/C 44/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** Mouvement pour une Europe des nations et des libertés (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Varaut)**Beklagter:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: C. Burgos und S. Alves)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 12. September 2016, mit dem bestimmte Ausgaben für die Zwecke einer Finanzhilfe im Rahmen des Haushaltsjahres 2015 für nicht erstattungsfähig erklärt werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. *Mouvement pour une Europe des nations et des libertés* trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABL C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018 — Falcon Technologies International/Kommission

(Rechtssache T-875/16) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Bewertungsbericht einer benannten Stelle im Sinne der Rechtsvorschriften über die EG-Konformitätserklärung zu Medizinprodukten — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung — Überwiegendes öffentliches Interesse — Verweigerung des teilweisen Zugangs)

(2019/C 44/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Falcon Technologies International LLC (Ras Al Khaimah, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Sciaudone und G. Arpea)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und D. Nardi)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 6722 final der Kommission vom 14. Oktober 2016, mit dem der Klägerin der Zugang zu dem Dokument DG (Santé) 2015-7552 verweigert wurde

Tenor

1. Der Beschluss C(2016) 6722 final der Kommission vom 14. Oktober 2016 wird für nichtig erklärt, soweit damit ein teilweiser Zugang zu dem Dokument DG (Santé) 2015-7552 verweigert wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Falcon Technologies International LLC und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 46 vom 13.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Portugal/Kommission**(Rechtssache T-31/17) ⁽¹⁾****(EGFL — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Sondermaßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage — Art. 12 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 247/2006 — Technische Hilfe — Kontrollmaßnahmen — Verfahrensgarantien — Vertrauensschutz)**

(2019/C 44/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, J. Saraiva de Almeida und A. Tavares de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rechená und A. Sauka)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2018 der Kommission vom 15. November 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2016, L 312, S. 26), soweit darin gegenüber der Portugiesischen Republik Beträge in Höhe von 460 202,73 Euro und von 200 000 Euro (Haushaltsposten 6701) von der Finanzierung ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 104 von 3.4.2017.

Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018 — Sumner/Kommission**(Rechtssache T-152/17) ⁽¹⁾****(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Irland — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Allgemeine Vermutung — Überwiegendes öffentliches Interesse)**

(2019/C 44/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Loreto Sumner (Leixlip, Irland) (Prozessbevollmächtigte J. MacGuill und E. Martin-Vignerte, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und M. Konstantinidis)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Irland (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Joyce und L. Williams, dann A. Joyce, M. Browne und G. Hodge im Beistand von A. Carroll, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 247 final der Kommission vom 13. Januar 2017, mit dem der Zugang zu Dokumenten über das die Anwendung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl 2003, L 299, S. 9) betreffende Verletzungsverfahren 2014/4131 gegen Irland verweigert wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Loreto Sumner trägt die Kosten.
3. Irland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 144 vom 8.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 28. November 2018 — Le Pen/Parlament

(Rechtssache T-161/17) ⁽¹⁾

(Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Zuständigkeit des Generalsekretärs — Verteidigungsrechte — Berechtigtes Vertrauen — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 44/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marion Le Pen (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Ceccaldi und J. P. Le Moigne, dann Rechtsanwalt M. Ceccaldi und schließlich Rechtsanwalt R. Bosselut)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 6. Januar 2017, mit dem von der Klägerin ein rechtsgrundlos für parlamentarische Assistenz gezahlter Betrag von 41 554 Euro zurückgefordert wurde, sowie der entsprechenden Belastungsanzeige vom 11. Januar 2017

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Marion Le Pen trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Out of the blue/EUIPO — Dubois und MFunds USA (FUNNY BANDS)

(Rechtssache T-214/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke FUNNY BANDS — Absolute Eintragungshindernisse — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 44/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Out of the blue KG (Lilienthal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt, V. Töbelmann und A. Zarm)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: T. Frydendahl, J. Ivanauskas und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Frédéric Dubois (Lasne, Belgien) und MFunds USA LLC (Miami Beach, Florida, Vereinigte Staaten von Amerika)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Januar 2017 (Sache R 1081/2016-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Out of the blue auf der einen Seite sowie Frédéric Dubois und MFunds USA auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Januar 2017 (Sache R 1081/2016-2) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung zurückgewiesen wurde, mit der der Antrag auf Nichtigerklärung der Unionswortmarke FUNNY BANDS für „Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Ringe [Schmuck]; Ringe (Juwelier- und Schmuckwaren); Armbänder [Schmuck]; Halsketten [Schmuck]; Phantasie-Schlüsselanhänger“ in Klasse 14, „Kautschuk, Guttapercha, Gummi und Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Schläuche (nicht aus Metall); Gummiringe; Gummi, roh oder teilweise bearbeitet; Gummiseile, -schnüre“ in Klasse 17 und „Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen mit Edelmetallen und deren Legierungen und Waren aus diesen Materialien oder damit plattiert, Juwelierwaren, Schmuckwaren, Ringe [Schmuckwaren], Ringe [Schmuckwaren], Armbänder [Schmuckwaren], Halsketten [Schmuckwaren], Gummi, Guttapercha, Gummi und Produkte aus diesen Materialien, Schlauchleitungen, nicht aus Metall“ in Klasse 35 zurückgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 178 vom 6.6.2017.

Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018 — Campbell/Kommission**(Rechtssache T-312/17) ⁽¹⁾****(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente bezüglich eines von der Kommission eröffneten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Litauen — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Allgemeine Vermutung — Überwiegendes öffentliches Interesse)**

(2019/C 44/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** Liam Campbell (Dundalk, Irland) (Prozessbevollmächtigte: J. MacGuill und E. Martin-Vignerte, Solicitors)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und M. Konstantinidis)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 2448 final der Kommission vom 7. April 2017, mit dem der Zugang zu Dokumenten über das die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. 2010, L 280, S. 1) betreffende Vertragsverletzungsverfahren 2013/0406 gegen die Republik Litauen verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Liam Campbell und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 31.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 27. November 2018 — Hebberecht/EAD**(Rechtssache T-315/17) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — EAD — Dienstliche Verwendung — Stelle des Leiters der Delegation der Europäischen Union in Äthiopien — Entscheidung, mit der die Verlängerung der dienstlichen Verwendung abgelehnt wird — Dienstliches Interesse — Begründungspflicht — Gleichbehandlung)**

(2019/C 44/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Klägerin:** Chantal Hebberecht (Fourmies, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)**Beklagter:** Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des EAD, die der Klägerin am 3. Februar 2017 mitgeteilt wurde und mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung des EAD, ihre dienstliche Verwendung als Leiterin der Delegation der Europäischen Union in Äthiopien nicht zu verlängern, zurückgewiesen wurde, sowie auf Ersatz des immateriellen Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 30. Juni 2016, mit der der Antrag von Frau Chantal Hebberecht auf Verlängerung ihrer dienstlichen Verwendung als Leiterin der Delegation der Europäischen Union in Äthiopien um ein Jahr abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der EAD trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 31.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Louis Vuitton Malletier/EUIPO — Bee-Fee Group (LV POWER ENERGY DRINK)

(Rechtssache T-372/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke LV POWER ENERGY DRINK — Ältere Unionsbildmarke LV — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001] — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 94 der Verordnung 2017/1001] — Frühere Entscheidungen des EUIPO, in denen die Wertschätzung der älteren Marke anerkannt wurde)

(2019/C 44/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Louis Vuitton Malletier (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, G. Lazzeretti, F. Rossi und N. Parrotta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Bee-Fee Group Ltd (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Karpierz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer der EUIPO vom 29. März 2017 (Sache R 906/2016-4) betreffend ein Nichtigkeitsverfahren zwischen Louis Vuitton Malletier und der Bee-Fee Group

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. März 2017 (Sache R 906/2016-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Louis Vuitton Malletier.

3. Die Bee-Fee Group Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Louis Vuitton Malletier.

⁽¹⁾ ABL C 256 vom 7.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Louis Vuitton Malletier/EUIPO — Fulia Trading (LV BET ZAKŁADY BUKMACHERSKIE)

(Rechtssache T-373/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke LV BET ZAKŁADY BUKMACHERSKIE — Ältere Unionsbildmarke LV — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 94 der Verordnung 2017/1001] — Frühere Entscheidungen des EUIPO, in denen die Wertschätzung der älteren Marke anerkannt wurde)

(2019/C 44/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Louis Vuitton Malletier (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, G. Lazzeretti, F. Rossi und N. Parrotta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Fulia Trading Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Karpierz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer der EUIPO vom 29. März 2017 (Sache R 1567/2016-4) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen Louis Vuitton Malletier und Fulia Trading

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. März 2017 (Sache R 1567/2016-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Louis Vuitton Malletier.
3. Die Fulia Trading Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Louis Vuitton Malletier.

⁽¹⁾ ABL C 256 vom 7.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 23. November 2018 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Papouis Dairies (fino)

(Rechtssache T-416/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke fino Cyprus Halloumi Cheese — Ältere Unionskollektivwortmarke HALLOUMI — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 44/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nikosia, Zypern)
(Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Papouis Dairies Ltd (Nikosia) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2017 (Sache R 2759/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi und Papouis Dairies

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. April 2017 (Sache R 2759/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi und der Papouis Dairies Ltd wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi.
3. Papouis Dairies trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 277 vom 21.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 23. November 2018 — Zypern/EUIPO — Papouis Dairies (fino Cyprus Halloumi Cheese)

(Rechtssache T-417/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke fino Cyprus Halloumi Cheese — Ältere Gewährleistungswortmarke des Vereinigten Königreichs HALLOUMI — Zurückweisung des Widerspruchs — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Ähnlichkeit der Zeichen)

(2019/C 44/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Papouis Dairies Ltd (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2017 (Sache R 2650/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Republik Zypern und Papouis Dairies

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. April 2017 (Sache R 2650/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Republik Zypern und der Papouis Dairies Ltd wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Republik Zypern.
3. Papouis Dairies trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 277 vom 21.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 26. November 2018 — Shindler u. a./Rat

(Rechtssache T-458/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Institutionelles Recht — Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union — Abkommen über die Einzelheiten des Austritts — Art. 50 EUV — Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über dieses Abkommen — Bürger des Vereinigten Königreichs, die in einem anderen Mitgliedstaat der Union leben — Vorbereitende Handlung — Nicht anfechtbare Handlung — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2019/C 44/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Harry Shindler (Porto d'Ascoli, Italien) und die 12 weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU, Euratom) des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden (Dokument XT 21016/17) einschließlich des Anhangs dieses Beschlusses, in dem die Richtlinien für die Verhandlungen über dieses Abkommen festgelegt werden (Dokument XT 21016/17 ADD 1 REV 2)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Herr Harry Shindler und die anderen im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — WL/ERCEA

(Rechtssache T-493/17) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Verwaltungsuntersuchung — Verlängerung der Probezeit — Vorbereitende Handlung — Entlassung — Mitteilung der Entlassung per E-Mail — Beschwerdefrist — Beginn — Unzulässigkeit — Beachtung wesentlicher Formvorschriften — Entscheidung über die Entlassung am Ende der Probezeit — Zerstörung des Vertrauensverhältnisses — Haftung — Antrag auf mündliche Verhandlung, der in der Klageschrift gestellt, aber nicht gemäß Art. 106 Abs. 2 der Verfahrensordnung wiederholt wird)

(2019/C 44/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: WL (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Elia)

Beklagte: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (Prozessbevollmächtigte: F. Sgritta und M. Chacón Mohedano im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV erstens auf Aufhebung der der Klägerin am 10. Januar 2017 mündlich mitgeteilten Entlassungsentscheidung der ERCEA, auf sofortige Wiederherstellung des Arbeitsverhältnisses und Verurteilung der ERCEA zur Zahlung aller zwischenzeitlich fällig gewordenen Dienstbezüge, zweitens auf Aufhebung der Entscheidung der ERCEA vom 28. Oktober 2016 über die Verlängerung der Probezeit der Klägerin und auf Feststellung des Nichtbestehens dieser Probezeit ab dem 1. November 2016, drittens auf Aufhebung der Maßnahmen, die von einer vom Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) durchgeführten Untersuchung und dem Bericht über diese Untersuchung vom 7. November 2016 gebildet werden, sowie auf Verurteilung der ERCEA, diese Untersuchung aus dem elektronischen Personalverwaltungssystem und jeder anderen Datenbank, die es in den Organen der Europäischen Union gibt, zu beseitigen, viertens auf Aufhebung der auf den 22. Dezember 2016 datierten und der Klägerin am 24. Januar 2017 zugegangenen Entlassungsentscheidung der ERCEA, auf sofortige Wiederherstellung des Arbeitsverhältnisses und Verurteilung der ERCEA zur Zahlung von Schadensersatz als Entschädigung für den Schaden, der in den seit der Entlassung bis zur Veröffentlichung des Urteils fällig gewordenen Dienstbezügen besteht, oder, falls es zu keiner Wiedereingliederung in den Arbeitsplatz kommt, auf Verurteilung der ERCEA, den Schaden wiedergutzumachen, der im Verlust der Gehälter bis zum Ende der Vertragslaufzeit besteht und sich auf 39 000 Euro beläuft, und fünftens und in jedem Fall auf Verurteilung der ERCEA, der Klägerin wegen der schwerwiegenden Schädigung ihres Ansehens und ihres persönlichen und beruflichen Rufs 300 000 Euro oder jeden höheren oder niedrigeren Betrag zu zahlen, der für angemessen erachtet wird, als Schadensersatz zu zahlen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. WL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 318 vom 25.9.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Sata/EUIPO — Zhejiang Auarita Pneumatic Tools (Farbspritzpistole)

(Rechtssache T-651/17) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Farbspritzpistole darstellt — Ältere Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Eigenart — Sättigung des Stands der Technik — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Sachdienlichkeit der mündlichen Verhandlung — Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 — Begründungspflicht — Art. 62 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2019/C 44/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sata GmbH & Co. KG (Kornwestheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Manhaeve und G. Glas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Zhejiang Auarita Pneumatic Tools Co. Ltd (Zhejiang, China)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2017 (Sache R 914/2016-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Zhejiang Auarita Pneumatic Tools und Sata

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sata GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 402 vom 27.11.2017.

**Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Khadi and Village Industries Commission/EUIPO —
BNP Best Natural Products (Khadi)**

(Rechtssache T-681/17) (¹)

*(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Khadi — Vorlage von Beweismitteln
erstmalig vor der Beschwerdekammer — Ermessen der Beschwerdekammer — Art. 76 Abs. 2 der
Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Absolute
Eintragungshindernisse — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. g
der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2017/1001] — Marke, die
Abzeichen, Embleme und Wappen enthält — Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt
Art. 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung 2017/1001] — Keine Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b
der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])*

(2019/C 44/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Khadi and Village Industries Commission (Mumbai Maharashtra, Indien) (Prozessbevollmächtigte: J. Guise, N. Rose und V. Ellis, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: zunächst M. Rajh und D. Walicka, dann M. Rajh und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: BNP Best Natural Products GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kloth und R. Briske)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juni 2017 (Sache R 2083/2016-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Khadi and Village Industries Commission und BNP Best Natural Products

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Khadi and Village Industries Commission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Khadi and Village Industries Commission/EUIPO — BNP Best Natural Products (khadí Naturprodukte aus Indien)

(Rechtssache T-682/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke khadí Naturprodukte aus Indien — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer — Ermessen der Beschwerdekammer — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Absolute Eintragungshindernisse — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2017/1001] — Keine Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 44/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Khadi and Village Industries Commission (Mumbai Maharashtra, Indien) (Prozessbevollmächtigte: J. Guise, N. Rose und V. Ellis, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: zunächst M. Rajh und D. Walicka, dann M. Rajh und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: BNP Best Natural Products GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kloth und R. Briske)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2017 (Sache R 2085/2016-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Khadi and Village Industries Commission und BNP Best Natural Products

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Khadi and Village Industries Commission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

**Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Khadi and Village Industries Commission/EUIPO —
BNP Best Natural Products (Khadi Ayurveda)**

(Rechtssache T-683/17) ⁽¹⁾

*(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Khadi Ayurveda — Vorlage von
Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer — Ermessen der Beschwerdekammer — Art. 76 Abs. 2
der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Absolute
Eintragungshindernisse — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. g
der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung 2017/1001] — Keine
Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b
der Verordnung 2017/1001])*

(2019/C 44/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Khadi and Village Industries Commission (Mumbai Maharashtra, Indien) (Prozessbevollmächtigte: J. Guise, N. Rose und V. Ellis, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: zunächst M. Rajh und D. Walicka, dann M. Rajh und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: BNP Best Natural Products GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kloth und R. Briske)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2017 (Sache R 2086/2016-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Khadi and Village Industries Commission und BNP Best Natural Products

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Khadi and Village Industries Commission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 23. November 2018 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Papouis Dairies (Papouis Halloumi)

(Rechtssache T-702/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Papouis Halloumi — Ältere Unionskollektivwortmarke HALLOUMI — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 44/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nikosia, Zypern)
(Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Papouis Dairies Ltd (Nikosia) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. August 2017 (Sache R 2782/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi und Papouis Dairies

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. August 2017 (Sache R 2782/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi und der Papouis Dairies Ltd wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi.
3. Papouis Dairies trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 11.12.2017.

Urteil des Gerichts vom 23. November 2018 — Zypern/EUIPO — Papouis Dairies (Papouis Halloumi)**(Rechtssache T-703/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Papouis Halloumi — Ältere Gewährleistungswortmarke des Vereinigten Königreichs HALLOUMI — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2019/C 44/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und V. Marsland, Solicitor)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und D. Walicka)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Papouis Dairies Ltd (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. August 2017 (Sache R 2924/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Republik Zypern und Papouis Dairies

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. August 2017 (Sache R 2924/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Republik Zypern und der Papouis Dairies Ltd wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Republik Zypern.
3. Papouis Dairies trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 437 vom 18.12.2017.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — The Vianel Group/EUIPO — Viania Dessous (VIANEL)

(Rechtssache T-724/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Bezeichnung der Europäischen Union — Wortmarke VIANEL — Ältere Unionswortmarke VIANIA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 44/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Vianel Group LLC (Dover, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Perrichon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Viania Dessous GmbH (Mössingen, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2017 (Sache R 285/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Viania Dessous und The Vianel Group

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. The Vianel Group LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) im Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2018 — Septona/EUIPO — Intersnack Group (welly)

(Rechtssache T-763/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke welly — Ältere Unionsbildmarken Kelly's und Kelly's www.kellys.eu CHIPS — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/2001])

(2019/C 44/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Septona AVEE (Oinofyta, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Wellens)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Intersnack Group GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2017 (Sache R 1525/2016-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Intersnack Group und Septona

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Juli 2017 (Sache R 1525/2016-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 22 vom 22.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 27. November 2018 — H2O Plus/EUIPO (H 2 O+)

(Rechtssache T-824/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke H 2 O+ — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 44/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: H2O Plus LLC (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Niebel und F. Kerl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Palmero Cabezas und D. Walicka, dann S. Palmero Cabezas und H. O'Neill)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2017 (Sache R 499/2017-1) betreffend die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke H 2 O+

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die H2O Plus LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 63 vom 19.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — TeamBank/EUIPO — Fio Systems (FYYO)**(Rechtssache T-826/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke FYYO — Ältere Unionswortmarke FIO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2019/C 44/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: TeamBank AG Nürnberg (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Terheggen und H. Lindner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Fio Systems AG (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hänsel)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2017 (Sache R 2337/2016-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Fio Systems und TeamBank Nürnberg

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TeamBank AG Nürnberg trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 12.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Addiko Bank/EUIPO (STRAIGHTFORWARD BANKING)**(Rechtssache T-9/18) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke STRAIGHTFORWARD BANKING — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2019/C 44/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Addiko Bank AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Seling)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Oktober 2017 (Sache R 1090/2017-2) über die Anmeldung des Wortzeichens STRAIGHTFORWARD BANKING als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Addiko Bank AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 26.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Endoceutics/EUIPO — Merck (FEMIVIA)

(Rechtssache T-59/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke FEMIVIA — Ältere Unionswortmarke FEMIBION INTIMA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 44/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Endoceutics, Inc. (Quebec, Kanada) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wahlin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošičtė)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Merck KGaA (Darmstadt, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2017 (Sache R 280/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Merck und Endoceutics

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Endoceutics, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — AB Mauri Italy/EUIPO — Lesaffre (FERMIN)**(Rechtssache T-78/18) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke FERMIN — Ältere internationale und Benelux-Wortmarke FERMIPAN — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)**

(2019/C 44/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AB Mauri Italy SpA (Casteggio, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Brandreth und G. Hussey, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Lesaffre et Cie (Paris, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2017 (verbundene Sachen R 2027/2016-4 und R 2254/2016-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der AB Mauri Italy und der Lesaffre et Cie

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2017 (verbundene Sachen R 2027/2016-4 und R 2254/2016-4) wird aufgehoben, soweit mit ihr der Widerspruch gegen die Eintragung der Wortmarke FERMIN für bestimmte Waren in Klasse 30, nämlich „Mischungen zur Herstellung von Backwaren; Backmischungen (gebrauchsfertige Brotbackmischungen); Zubereitung auf Hefebasis für Feingebäck und Pizzateig“, mangels Ähnlichkeit mit der in dieser Klasse enthaltenen „Hefe“ zurückgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die der AB Mauri Italy SpA entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Cheverny Investments/Kommission**(Rechtssache T-585/11) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2019/C 44/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Cheverny Investments Ltd. (St. Julians, Malta), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Prinz zu Hohenlohe-Langenburg, R. Staab und S. Rasch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Adam, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Cheverny Investments Ltd.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Oppenheim/Kommission

(Rechtssache T-586/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 44/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sal. Oppenheim jr. & Cie AG & Co. KGaA (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte W. Deselaers, J. Brückner und M. Haisch, dann Rechtsanwalt T. Bernard)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche, M. Adam und M. Noll-Ehlers, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Noll-Ehlers und schließlich R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Wagon Automotive Nagold/Kommission**(Rechtssache T-610/11) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2019/C 44/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Wagon Automotive Nagold GmbH (Nagold, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Hackemann und H. Horstkotte, dann Rechtsanwälte T. Hackemann und F. von Bredow)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Adam, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Wagon Automotive Nagold GmbH.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 4.2.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Treofan Holdings und Treofan Germany/
Kommission**

(Rechtssache T-612/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 44/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Treofan Holdings GmbH (Raunheim, Deutschland), Treofan Germany GmbH & Co. KG (Neunkirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: J. de Weerth, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Adam, dann durch R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Treofan Holdings GmbH und der Treofan Germany GmbH & Co. KG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — VMS Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-613/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 44/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: VMS Deutschland Holdings GmbH (Darmstadt, Deutschland). (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. Pohl, G. Burwitz, M. Maier und P. Werner, dann Rechtsanwälte D. Pohl und G. Burwitz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Adam, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der VMS Deutschland Holdings GmbH.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — CB/Kommission

(Rechtssache T-619/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 44/65)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: CB (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Hackemann und H. Horstkotte, dann Rechtsanwälte T. Hackemann und F. von Bredow)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche, M. Adam und M. Noll-Ehlers, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Noll-Ehlers und schließlich R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von CB.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 11.2.2012.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — SiNN/Kommission**(Rechtssache T-621/11) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2019/C 44/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SiNN GmbH, vormals SinnLeffers GmbH (Hagen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte C. Rupp und H. Wunderlich, dann Rechtsanwälte H. Wunderlich und T. Engelmann)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Adam, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der SiNN GmbH.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 11.2.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Sky Deutschland und Sky Deutschland Fernsehen/
Kommission****(Rechtssache T-626/11) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2019/C 44/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Sky Deutschland GmbH, vormals Sky Deutschland AG, (Unterföhring, Deutschland), Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (Unterföhring) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Cordewener, F. Kutt und C. Jehke, dann Rechtsanwälte F. Kutt und C. Jehke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche, M. Adam und M. Noll-Ehlers, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Noll-Ehlers und schließlich durch R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz et S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Sky Deutschland GmbH und der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 49 vom 18.2.2012.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — ATMvision/Kommission**(Rechtssache T-627/11) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2019/C 44/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ATMvision AG (Salem, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Cordewener, F. Kutt und C. Jehke, dann Rechtsanwälte F. Kutt und C. Jehke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche, M. Adam und M. Noll-Ehlers, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Noll-Ehlers und schließlich R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der ATMvision AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 49 vom 18.2.2012.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Biogas Nord/Kommission

(Rechtssache T-628/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 44/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Biogas Nord AG (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Birkemeyer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Adam, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Biogas Nord AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 49 vom 18.2.2012.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Biogas Nord Anlagenbau/Kommission

(Rechtssache T-629/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Deutsche Steuervorschriften zur Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 44/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Biogas Nord Anlagenbau GmbH (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Birkemeyer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Adam, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze, K. Petersen und R. Kanitz, dann T. Henze, R. Kanitz und K. Stranz und schließlich T. Henze, R. Kanitz und S. Eisenberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (ABl. 2011, L 235, S. 26)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Biogas Nord Anlagenbau GmbH.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 49 vom 18.2.2012.

Beschluss des Gerichts vom 16. November 2018 — OT/Kommission**(Rechtssache T-552/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Bewerbung auf die Stelle des Direktors der EMCDDA — Ablehnung der Bewerbung — Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Ernennungen — Unanfechtbare Handlung — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2019/C 44/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sobor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Simonetti und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der „Entscheidung der [Kommission] vom 26. September 2014, mit der die Bewerbung der Klägerin auf die Stelle des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht [(EMCDDA)] abgelehnt wurde“, und zum anderen auf Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens, die der Klägerin entstanden sein sollen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. OT trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-75/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Beschluss des Gerichts vom 16. November 2018 — OT/Kommission**(Rechtssache T-576/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Bewerbung auf die Stelle des Direktors der EMCDDA — Ablehnung der Bewerbung — Rechtshängigkeit — Ablehnung eines Antrags auf Beistand — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig, teilweise offensichtlich unbegründet ist)**

(2019/C 44/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: OT (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sobor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Simonetti und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung erstens der „Entscheidung der [Kommission] vom 26. September 2014, mit der die Bewerbung der Klägerin auf die Stelle des Direktors der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht [(EMCDDA)] abgelehnt wurde“, zweitens der Entscheidung vom 9. April 2015, mit der die Kommission die Beschwerde der Klägerin gegen diese Entscheidung zurückgewiesen und ihren Antrag auf Beistand abgelehnt hat, und drittens der Entscheidung vom 22. Oktober 2015, mit der die Kommission die Beschwerde der Klägerin gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Beistand zurückgewiesen hat, sowie zum anderen auf Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens, die der Klägerin entstanden sein sollen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. OT trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 383 vom 17.10.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-4/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018 — Credito Fondiario/SRB**(Rechtssache T-661/16) (¹)****(Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungsunion — Bankenunion — Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen (SRM) — Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) — Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 — Klagefrist — Verspätung — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtliche Unzulässigkeit“**

(2019/C 44/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Credito Fondiario SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, S. Frazzani, A. Neri und F. Iacovone)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Meyring, A. Villani und M. Caccialanza)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, A. Steiblyté und K.-Ph. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 15. April 2016 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016 (SRB/ES/SRF/2016/06) und des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 20. Mai 2016 über die Anpassung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016 zur Ergänzung des Beschlusses vom 15. April 2016 (SRB/ES/SRF/2016/13), sofern sie die Klägerin betreffen, und nach Art. 277 AEUV

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Credito Fondiario SpA trägt ihre eigenen Kosten und die des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB).
3. Die Europäische Kommission und die Italienische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 402 vom 31.10.2016.

Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB**(Rechtssache T-14/17) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungsunion — Bankenunion — Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] — Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] — Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 — Klagefrist — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2019/C 44/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: H. Berger und K. Rübsamen, Rechtsanwälte)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Prozessbevollmächtigte: A. Martin-Ehlers, S. Raes, A. Kopp und T. Van Dyck, Rechtsanwälte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblyté und K.-Ph. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigserklärung des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 15. April 2016 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016 (SRB/ES/SRF/2016/06) und des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 20. Mai 2016 über die Anpassung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016, der den Beschluss des SRB vom 15. April 2016 ergänzt (SRB/ES/SRF/2016/13), soweit sie die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Landesbank Baden-Württemberg trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 63 vom 27.2.2017.

Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018 — VR-Bank Rhein-Sieg/SRB**(Rechtssache T-42/17) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungsunion — Bankenunion — Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] — Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] — Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 — Klagefrist — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2019/C 44/75)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: VR-Bank Rhein-Sieg eG (Siegburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: H. Berger und K. Rübsamen, Rechtsanwälte)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Prozessbevollmächtigte: A. Martin-Ehlers, S. Raes, A. Kopp und T. Van Dyck, Rechtsanwälte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė und M. K.-Ph. Wojcik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 15. April 2016 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016 (SRB/ES/SRF/2016/06) und des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 20. Mai 2016 über die Anpassung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016, der den Beschluss des SRB vom 15. April 2016 ergänzt (SRB/ES/SRF/2016/13), soweit sie die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die VR-Bank Rhein-Sieg eG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 78 vom 13.3.2017.

Beschluss des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — UI/Rat

(Rechtssache T-282/17) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamter — Untätigkeitsklage — Unterbleiben einer Entscheidung im Anschluss an den Probezeitbericht — Art. 34 des Statuts — Entlassungsentscheidung — Erledigung)

(2019/C 44/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: UI (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Diaz Cordova)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Meyer und M. Bauer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Feststellung, dass der Rat innerhalb der im Statut vorgesehenen Frist rechtswidrigerweise keine Entscheidung betreffend die Verbeamtung des Klägers erlassen hat

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 277 vom 21.8.2017.

Beschluss des Gerichts vom 23. Oktober 2018 — Fakro/Kommission**(Rechtssache T-293/17) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für Dachfenster —
Untätigkeitsklage — Die Untätigkeit beendender Ablehnungsbeschluss — Erledigung)**

(2019/C 44/77)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Fakro sp. z o.o. (Nowy Sącz, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Radkowiak-Macuda)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. V. Rogalski und J. Szczodrowski)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Gegenstand

Klage auf Feststellung der Untätigkeit der Kommission wegen rechtswidriger Unterlassung, zur Beschwerde der Klägerin vom 12. Juli 2012 über den Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für Dachfenster Stellung zu nehmen

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die FAKRO sp. z o.o. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 31.7.2017.

Beschluss des Gerichts vom 22. November 2018 — Daico International/EUIPO — American Franchise Marketing (RoB)**(Rechtssache T-355/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Wortmarke RoB — Nichtigerklärung — Art. 60 Abs. 1 der
Verordnung [EG] 207/2009 [jetzt Art. 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 75 der
Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung 2017/1001] — Regel 49 Abs. 3 der Verordnung
[EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/625] — Regel 62 Abs. 3 der
Verordnung Nr. 2868/95 [jetzt Art. 58 Abs. 3 der Verordnung 2018/625] — Klage, der offensichtlich jede
rechtliche Grundlage fehlt)**

(2019/C 44/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Daico International BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kassner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: American Franchise Marketing Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2017 (Sache R 1405/2016-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen American Franchise Marketing und Daico International

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daico International BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Beschluss des Gerichts vom 22. November 2018 — Daico International/EUIPO — American Franchise Marketing (RoB)

(Rechtssache T-356/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Wortmarke RoB — Nichtigerklärung — Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Regel 62 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/625] — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2019/C 44/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Daico International BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kassner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: American Franchise Marketing Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2017 (Sache R 1407/2016-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen American Franchise Marketing und Daico International

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daico International BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018 — Iccrea Banca/Kommission und SRB**(Rechtssache T-494/17) ⁽¹⁾****(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Wirtschafts- und Währungsunion — Bankenunion — Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] — Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] — Festsetzung des im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2016 — Falsche Bezeichnung des Beklagten — Klagefrist — Verspätung — Hypothetische Rechtsakte — Schadensersatzklage — Enger Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2019/C 44/80)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Iccrea Banca SpA Istituto Centrale del Credito Cooperativo (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Messina, F. Isgro und A. Dentoni Litta)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, A. Steiblytė und M. K.-Ph. Wojcik), Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Rumi, S. Raes, M. Merola und T. Van Dyck)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Präsidiumssitzung des SRB vom 15. April 2016 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2016 (SRB/ES/SRF/2016/06) und aller anderen Beschlüsse des SRB, auf deren Grundlage die Banca d'Italia die folgenden nationalen Beschlüsse erlassen habe: Nr. 1249264/15 vom 24. November 2015, Nr. 1262091/15 vom 26. November 2015, Nr. 1547337/16 vom 29. Dezember 2016, Nr. 333162/17 vom 14. März 2017 und Nr. 334520/17 vom 14. März 2017, soweit sie die Klägerin betreffen, und zum anderen eine Klage nach Art. 268 AEUV auf Schadensersatz sowie, hilfsweise, eine Klage nach Art. 277 AEUV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Iccrea Banca SpA Istituto Centrale del Credito Cooperativo trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 318 vom 25.9.2017.

Beschluss des Gerichts vom 6. November 2018 — Fortischem/Parlament und Rat**(Rechtssache T-560/17) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Verordnung (EU) 2017/852 — Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt — Verbot, bei der Produktion von Chloralkali Quecksilber als Elektrode zu verwenden — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2019/C 44/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fortischem a.s. (Nováky, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Arhold, P. Hodál und M. Staroň)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: I. McDowell, L. Darie und A. Tamás), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Moore und J. Kneale)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Anhang III Teil I Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. 2017, L 137, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Streithilfeanträge der Europäischen Kommission und des Königreichs Schweden haben sich erledigt.
3. Die Fortischem a.s. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments mit Ausnahme der im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
4. Fortischem, der Rat, das Parlament, die Kommission und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 30.10.2017.

Beschluss des Gerichts vom 12. November 2018 — Stichting Against Child Trafficking/Kommission (Rechtssache T-658/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage — Juristische Person, die das OLAF über ein mögliches Fehlverhalten informiert — Beschluss des OLAF, keine Untersuchung einzuleiten — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit — Kosten — Billigkeit — Art. 135 Abs. 1 der Verfahrensordnung)

(2019/C 44/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stichting Against Child Trafficking (Nijmegen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Agstner)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und C. Tritz)

Gegenstand

Klage nach den Art. 263 und 265 AEUV, gerichtet zum einen auf die Nichtigerklärung des Beschlusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 3. August 2017, in der Sache OC/2017/0451 keine Verwaltungsuntersuchung einzuleiten, und zum anderen darauf, das OLAF zu verpflichten, eine Verwaltungsuntersuchung einzuleiten und je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung das Verfahren an die nationalen Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf ein Strafverfahren und/oder an die Organe der Europäischen Union im Hinblick auf ein Verwaltungsverfahren abzugeben

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Stichting Against Child Trafficking trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Beschluss des Gerichts vom 14. November 2018 — Spinoit/Kommission u. a.

(Rechtssache T-711/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Rechtsakt des Sektionsleiters der Delegation der Union in Algerien im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags — Beschluss, mit dem um die Ersetzung des Klägers als Sachverständiger ersucht wird — Auflösung des Vertrags zwischen der Gesellschaft, an die der Auftrag vergeben wurde, und dem Kläger infolge dieses Beschlusses — Keine Beklagteneigenschaft — Nicht anfechtbare Handlung — Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Kausalzusammenhang — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2019/C 44/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bernard Spinoit (Charleroi, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hansen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Aresu), Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac), Delegation der Europäischen Union in Algerien

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Schreibens vom 3. August 2017, mit dem um die Ersetzung des Klägers als Sachverständiger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags ersucht wurde, und Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger infolge dieses Beschlusses entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Bernard Spinoit trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 6. November 2018 — Chioreanu/ERCEA**(Rechtssache T-717/17) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — ERCEA — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ — Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Überprüfung einer Bewertung des Forschungsvorschlags — Beschwerde vor der Kommission — Ablehnung der Verwaltungsbeschwerde — Falsche Bezeichnung des Beklagten — Verpflichtungsantrag — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2019/C 44/84)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien*Kläger:* Nicolae Chioreanu (Oradea, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D.-C. Rusu)*Beklagte:* Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (Prozessbevollmächtigte: F. Sgritta und M. E. Chacón Mohedano)**Gegenstand**

Erstens Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen der Entscheidung der ERCEA vom 23. März 2017 über die Ablehnung des Antrags auf Überprüfung der Bewertung des Forschungsvorschlags Nr. 741797-NIP, ERC-2016-ADG „New and Innovative Powertrain — NIP“ und zum anderen des Beschlusses C(2017) 5190 final der Kommission vom 27. Juli 2017 über die Ablehnung der vom Kläger nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. 2003, L 11, S. 1), erhobenen Verwaltungsbeschwerde und zweitens Antrag, die ERCEA zu verpflichten, die Bewertung des vorgenannten Forschungsvorschlags zu überprüfen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Nicolae Chioreanu trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. November 2018 — GMPO/Kommission**(Rechtssache T-733/17 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Humanarzneimittel — Wirkstoff Trientintetrahydrochlorid — Entscheidung der Kommission, das Arzneimittel Cuprior-Trientin nicht als Arzneimittel für seltene Leiden einzustufen — Verordnung [EG] Nr. 141/2000 — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2019/C 44/85)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Antragstellerin:* GMP-Orphan (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Demetriou, QC, E. Mackenzie, Barrister, L. Tsang und J. Mulryne, Solicitors)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Petersen und A. Sipos)

Gegenstand

Antrag gemäß Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs von Art. 5 des Durchführungsbeschlusses C(2017) 6102 final der Kommission vom 5. September 2017 über die Erteilung einer Zulassung für das Humanarzneimittel „Cuprior — Trientin“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittelagentur (ABl. 2004, L 136, S. 1)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 27. November 2018 — CMS Hasche Sigle/EUIPO (WORLD LAW GROUP)

(Rechtssache T-756/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke WORLD LAW GROUP — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2019/C 44/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbH (Berlin, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P.-C. Thielen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. August 2017 (Sache R 329/2017-5) über die Anmeldung des Wortzeichens WORLD LAW GROUP als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 14. November 2018 — Bruel/Kommission u. a.**(Rechtssache T-793/17) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Rechtsakt des Sektionsleiters der Delegation der Union in Algerien im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags — Beschluss, mit dem um die Ersetzung des Klägers als Sachverständiger ersucht wird — Auflösung des Vertrags zwischen der Gesellschaft, an die der Auftrag vergeben wurde, und dem Kläger infolge dieses Beschlusses — Keine Beklagteneigenschaft — Nicht anfechtbare Handlung — Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Kausalzusammenhang — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2019/C 44/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Damien Bruel (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hansen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Aresu), Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac), Delegation der Europäischen Union in Algerien

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens vom 25. September 2017, mit dem um die Ersetzung des Klägers als Sachverständiger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags zwischen der Gesellschaft, an die der Auftrag vergeben wurde, und dem Kläger ersucht wurde, und Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger infolge dieses Beschlusses entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Damien Bruel trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 12.2.2018.

Beschluss des Gerichts vom 15. November 2018 — Intercontact Budapest/Übersetzungszentrum**(Rechtssache T-809/17) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Einstufung eines Bieters im Kaskadenverfahren — Klagefrist — Verspätung — Unzulässigkeit)

(2019/C 44/88)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Intercontact Budapest Fordító és Pénzügyi Tanácsadó Kft. (Intercontact Budapest Kft.) (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Subasicz)

Beklagter: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Garnier und G. Bukodi)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse des Übersetzungszentrums vom 10. Juli 2017, mit denen die Klägerin am Ende der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge FL/GEN 16-01 und FL/GEN 16-02 auf den zweiten bzw. dritten Platz der Liste der für den Abschluss von Mehrfach-Rahmenverträgen geeigneten Bieter gesetzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 72 vom 26.2.2018.

Beschluss des Gerichts vom 3. Dezember 2018 — Classic Media/EUIPO — Pirelli Tyre (CLASSIC DRIVER)

(Rechtssache T-811/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke CLASSIC DRIVER — Ältere Unionswortmarke DRIVER — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001] — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2019/C 44/89)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Classic Media AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Masberg)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Pirelli Tyre SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. M. Müller und F. Togo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Oktober 2017 (Sache R 59/2017-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Pirelli Tyre und Classic Media

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Classic Media AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 52 vom 12.2.2018.

Beschluss des Gerichts vom 15. November 2018 — Novenco Building & Industry/EUIPO — Novenco Ventilator (Beijing) (NOVENCO)

(Rechtssache T-45/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke NOVENCO — Ältere Unionswortmarke Novenco — Löschung der internationalen Registrierung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2019/C 44/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novenco Building & Industry A/S (Næstved, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Śliwińska und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Novenco Ventilator (Beijing) Co. Ltd (Peking, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. November 2017 (Sache R 2354/2016-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Novenco Building & Industry und Novenco Ventilator (Beijing) und Anschlussklage gegen dieselbe Entscheidung

Tenor

1. Die Klage und die Anschlussklage sind erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 19.3.2018.

Beschluss des Gerichts vom 21. November 2018 — Husky CZ/EUIPO — Husky of Tostock (HUSKY)

(Rechtssache T-82/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke HUSKY — Ältere Unionswort- und -bildmarken HUSKY — Relatives Eintragungshindernis — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2019/C 44/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Husky CZ s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Lorenc)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Gája und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Husky of Tostock Ltd (Woodbridge, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2018 (Sache R 812/2017-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Husky of Tostock und Husky CZ

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Husky CZ s.r.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Beschluss des Gerichts vom 30. November 2018 — Front Polisario/Rat

(Rechtssache T-275/18) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits — Rechtsakt über den Abschluss — Fehlende Anwendbarkeit des Abkommens auf das Gebiet der Westsahara — Keine Klagebefugnis — Unzulässigkeit)

(2019/C 44/92)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Front populaire pour la libération de la Saguia el-Hamra et du Rio de oro (Front Polisario) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Devers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Elera-San Miguel Hurtado und R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2018/146 des Rates vom 22. Januar 2018 über den Abschluss — im Namen der Union — des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. 2018, L 26, S. 4)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Streithilfanträge des Königreichs Spanien, der Französischen Republik und der Europäischen Kommission haben sich erledigt.
3. Der Front populaire pour la libération de la Saguia el-Hamra et du Rio de oro (Front Polisario) trägt zusätzlich zu seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

4. Der Front Polisario, der Rat, die Kommission, das Königreich Spanien und die Französische Republik tragen jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 268 vom 30.7.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 28. November 2018 – Klyuyev/Rat

(Rechtssache T-305/18 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit)

(2019/C 44/93)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: Andriy Klyuyev (Donetzk, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, QC, J. Pobjoy, Barrister, R. Gherson und T. Garner, Solicitors)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: P. Mahnič und A. Vitro)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 48) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 5), soweit sie den Kläger betreffen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Laboratoire Pareva/Kommission

(Rechtssache T-337/18 R II)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Verordnung [EU] Nr. 528/2012 — Biozidprodukte — Wirkstoff PHMB (1415; 4.7) — Nichtgenehmigung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Neuer Antrag — Keine neuen Tatsachen — Unzulässigkeit)

(2019/C 44/94)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: Laboratoire Pareva (Saint-Martin-de-Crau, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Van Maldegem und S. Englebert)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/619 der Kommission vom 20. April 2018 zur Nichtgenehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 5 und 6 (ABl. 2018, L 102, S. 21) und auf Erlass jeder anderen geeigneten vorläufigen Maßnahme

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Laboratoire Pareva/Kommission
(Rechtssache T-347/18 RII)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Verordnung [EU] Nr. 528/2012 — Biozidprodukte — Wirkstoff PHMB
(1415; 4.7) — Nichtgenehmigung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Neuer Antrag — Keine
neuen Tatsachen — Unzulässigkeit)**

(2019/C 44/95)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: Laboratoire Pareva (Saint-Martin-de-Crau, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und S. Englebort)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/613 der Kommission vom 20. April 2018 über die Genehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4 (ABl. 2018, L 102, S. 1) und auf Erlass jeder anderen geeigneten vorläufigen Maßnahme

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission

(Rechtssache T-419/18 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Euro Interbank Offered Rates [Euribor] — Euro Interest Rate Derivatives [EIRD] — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung bestimmter, in einem Beschluss zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV enthaltener Informationen — Grundsatz der Unschuldsvermutung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Kein fumus boni iuris)

(2019/C 44/96)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Crédit agricole (Montrouge, Frankreich), Crédit agricole Corporate and Investment Bank (Montrouge) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Tran Thiet, J. Jourdan und J.-J. Lemonnier sowie M. Powell, Solicitor)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin, M. Farley und F. van Schaik)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV, gerichtet zum einen auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses C(2018) 2743 final der Kommission vom 27. April 2018 über die Rügen des Crédit agricole und der Crédit agricole Corporate and Investment Bank bezüglich der Offenlegung von Informationen durch Veröffentlichung gemäß Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]) und zum anderen darauf, dass der Kommission untersagt wird, eine Fassung ihres Beschlusses C(2016) 8530 final vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]), die vertrauliche Informationen enthalten soll, zu veröffentlichen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — JPMorgan Chase u. a./Kommission

(Rechtssache T-420/18 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Euro Interbank Offered Rates [Euribor] — Euro Interest Rate Derivatives [EIRD] — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung eines Beschlusses, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Grundsatz der Unschuldsvermutung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Kein fumus boni iuris)

(2019/C 44/97)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: JPMorgan Chase & Co (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika), JPMorgan Chase Bank, National Association (Columbus, Ohio, Vereinigte Staaten von Amerika), J. P. Morgan Services LLP (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester, QC, Rechtsanwälte D. Piccinin und D. Heaton sowie B. Tormey, N. French, N. Frey und D. Das, Solicitors)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Farley, B. Mongin und F. van Schaik)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV, gerichtet zum einen auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses C(2018) 2745 final der Kommission vom 27. April 2018 über die Rügen von JPMorgan Chase & Co., JPMorgan Chase Bank, National Association und J. P. Morgan Services bezüglich der Offenlegung von Informationen durch Veröffentlichung gemäß Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]) und zum anderen darauf, dass der Kommission untersagt wird, den Beschluss C(2016) 8530 final vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]) zu veröffentlichen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 11. Juli 2018, JPMorgan Chase u. a./Kommission (T-420/18 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — Antonakopoulos/Parlament
(Rechtssache T-590/18 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Beamte — Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten ohne Einbehalt der Bezüge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Rufschädigung — Fehlende Dringlichkeit)

(2019/C 44/98)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Leonidas Antonakopoulos (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele und V. Montebello-Demogeot)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 25. September 2018, mit der der Antragsteller für einen befristeten Zeitraum ohne Einbehalt seiner Bezüge vorläufig seines Dienstes enthoben worden ist

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — ZD/Parlament**(Rechtssache T-591/18 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Beamte — Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten ohne Einbehalt der Bezüge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Rufschädigung — Fehlende Dringlichkeit)**

(2019/C 44/99)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: ZD (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele und V. Montebello-Demogeot)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 25. September 2018, mit der die Antragstellerin für einen befristeten Zeitraum ohne Einbehalt ihrer Bezüge vorläufig ihres Dienstes enthoben worden ist

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2018 — ZE/Parlament**(Rechtssache T-603/18 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Beamte — Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten ohne Einbehalt der Bezüge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Rufschädigung — Fehlende Dringlichkeit)**

(2019/C 44/100)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: ZE (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Yatagantzidis)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele und V. Montebello-Demogeot)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV, die Vollziehung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 25. September 2018, mit der der Antragsteller für einen befristeten Zeitraum ohne Einbehalt seiner Bezüge vorläufig seines Dienstes enthoben worden ist, auszusetzen sowie das Parlament zu verpflichten, ein weiteres „eventuelles Durchsickern von Informationen an die Medien“, in denen der Name des Antragstellers auftaucht, zu verhindern und nicht zu wiederholen und den Antragsteller aufzufordern, alle unter den Informationen, die die Kontrolleure gegebenenfalls bereits in seinem Büro zusammengetragen haben, befindlichen persönlichen Dateien zu entfernen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 26. November 2018 — Apera Capital Master/EUIPO — Altera Capital (APERA CAPITAL)**(Rechtssache T-699/18)**

(2019/C 44/101)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Apera Capital Master Ltd. (St. Peter Port, Guernsey) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Schröder und A. von Alten)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Altera Capital (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke APERA CAPITAL — Anmeldung Nr. 15 640 436

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. September 2018 in der Sache R 1091/2018-5

Anträge

Der Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Entscheidung an das EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 104 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verletzung des Rechts der Klägerin auf eine gute Verwaltung und auf ein faires Verfahren

Klage, eingereicht am 28. November 2018 — ZPC Flis/EUIPO — Aldi Einkauf (FLIS Happy Moreno choco)**(Rechtssache T-708/18)**

(2019/C 44/102)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: ZPC Flis sp.j. (Radziejowice, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke FLIS Happy Moreno choco — Anmeldung Nr. 15 030 786.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. September 2018 in der Sache R 2113/2017-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das EUIPO zurückzuverweisen;
- oder
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass festgestellt wird, dass es für die Eintragung der Unionsmarke 015030786 „Flis Happy Moreno choco“ für alle Waren und Dienstleistungen der Klassen 30 und 35 keine relativen Eintragungshindernisse gibt und die Marke einzutragen ist;
- der Klägerin die Erstattung der Kosten zuzusprechen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Grundsatzes der Rechtssicherheit.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2018 — Umweltinstitut München/Kommission**(Rechtssache T-712/18)**

(2019/C 44/103)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Umweltinstitut München — Verein zur Erforschung und Verminderung der Umweltbelastung eV (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. John)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 2. Oktober 2018 (C(2018) 6539 final) für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage wird die Nichtigkeitsklärung des ablehnenden Bescheides der Kommission vom 2. Oktober 2018 beantragt, mit dem dem Kläger der Zugang zu den Dokumenten endgültig versagt worden sei, die im Zusammenhang mit der ersten Sitzung des Gemischten CETA-Ausschusses stehen, die am 26. und 27. März 2018 stattgefunden hat.

Die Klage wird auf folgenden Grund gestützt:

Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, da die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu den begehrten Dokumenten (teilweise) zu verweigern.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2018 — Esim Chemicals/EUIPO — Sigma-Tau Industrie Farmaceutiche Riunite (ESIM Chemicals)

(Rechtssache T-713/18)

(2019/C 44/104)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Esim Chemicals GmbH (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Rungg und I. Innerhofer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sigma-Tau Industrie Farmaceutiche Riunite (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke ESIM Chemicals — Anmeldung Nr. 14 465 331

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Oktober 2018 in der Sache R 1267/2018-5

Anträge

Der Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das Verfahren über die Beschwerde fortzusetzen und dem Vorbringen in der Sache R 1267/2018-5 zu folgen;
- hilfsweise, dem Antrag vom 29. Oktober 2018 auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattzugeben, damit die Fünfte Beschwerdekammer in der Sache entscheidet;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 68 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2018 — The Logistical Approach/EUIPO — Idea Groupe
(Idealogistic Compass Greatest care in getting it there)**

(Rechtssache T-716/18)

(2019/C 44/105)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: The Logistical Approach BV (Uden, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Milchior und S. Charbonnel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Idea Groupe (Montoir de Bretagne, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke Idealogistic Compass Greatest care in getting it there in den Farben Schwarz, Weiß und Blau — Anmeldung Nr. 14 567 201

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. September 2018 in der Sache R 2062/2017-4

Anträge

Der Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- der Idea Groupe im Falle ihres Streitbeitritts die dadurch entstehenden Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2018 — Telemark plus/EUIPO (Telemarkfest)

(Rechtssache T-719/18)

(2019/C 44/106)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Telemark plus eV (Altusried, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Schenk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Telemarkfest — Anmeldung Nr. 16 615 114

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. September 2018 in der Sache R 346/2018-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung unter Streichung von Ziff. 3 wie folgt neuzufassen:

- „1. Die angefochtene Entscheidung wird teilweise aufgehoben, nämlich soweit die Anmeldung für die Dienstleistungen ‚Unterhaltung; Veranstaltungen von Reisen; kulturelle Aktivitäten; Sportliche Aktivitäten; Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen‘ zurückgewiesen wurden.
2. Die Unionsmarkenanmeldung wird auch für diese Dienstleistungen zur Veröffentlichung zugelassen“;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung der Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. Dezember 2018 – El Corte Inglés/EUIPO — Lloyd Shoes (LLOYD)

(Rechtssache T-729/18)

(2019/C 44/107)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lloyd Shoes GmbH (Sulingen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke LLOYD — Anmeldung Nr. 10 367 721

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. September 2018 in den verbundenen Sachen R 2385/2017-1 und R 2431/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als durch die teilweise Zurückweisung ihrer Beschwerde die Entscheidung der Widerspruchsabteilung im Widerspruchsverfahren B 1 959 470 teilweise bestätigt wird, mit der die Unionsbildmarke Nr. 10 367 721 LLOYD für „Verkauf im Groß- und Einzelhandel, auch über das Internet und Teleshopping, in den Bereichen Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Hüte und sonstige Kopfbedeckungen“ gewährt wurde;
- die Kosten den Parteien aufzuerlegen, die der vorliegenden Klage entgegenreten.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Beschluss des Gerichts vom 8. November 2018 — Infratel Italia u. a./Kommission**(Rechtssache T-636/15) ⁽¹⁾**

(2019/C 44/108)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

Beschluss des Gerichts vom 26. November 2018 — Danpower Baltic/Kommission**(Rechtssache T-295/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 44/109)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 7.8.2017.

**Beschluss des Gerichts vom 26. November 2018 — Tengelmann Warenhandelsgesellschaft/EUIPO —
C & C IP (T)****(Rechtssache T-379/17) ⁽¹⁾**

(2019/C 44/110)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 7.8.2017.

**Beschluss des Gerichts vom 26. November 2018 — Tengermann Warenhandelsgesellschaft/EUIPO —
C & C IP (T)**

(Rechtssache T-401/17) ⁽¹⁾

(2019/C 44/111)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 14.8.2017.

Beschluss des Gerichts vom 20. November 2018 — Evropaïki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-730/17) ⁽¹⁾

(2019/C 44/112)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 15. November 2018 — Wirecard/EUIPO — AXA Banque (boon.)

(Rechtssache T-2/18) ⁽¹⁾

(2019/C 44/113)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 19.2.2018.

**Beschluss des Gerichts vom 29. November 2018 — Aliança — Vinhos de Portugal/EUIPO — Lidl
Stiftung (ALIANÇA VINHOS DE PORTUGAL)**

(Rechtssache T-222/18) ⁽¹⁾

(2019/C 44/114)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 14.5.2018.

Beschluss des Gerichts vom 27. November 2018 — European Anglers Alliance/Rat**(Rechtssache T-252/18)** ⁽¹⁾

(2019/C 44/115)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 9.7.2018.

Beschluss des Gerichts vom 15. November 2018 — Labiri/EWSA**(Rechtssache T-374/18)** ⁽¹⁾

(2019/C 44/116)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 13.8.2018.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE